

**Beylagen : 1. Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg [et]c. [et]c.  
Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste ... Wir geben euch aus der  
angeschlossenen Abschrift zu ersehen, was Wir auf euren Bericht vom 18. Junii  
a. c. im Betreff der hiebevor von den Urtheilen und Bescheiden des Magistrats  
Unserer Stadt Rostock an Unser Consistorium gegangenen ... in Ehe- und Lehn-  
Sachen**

[Rostock?], [1780?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86209500X>

Druck    Freier  Zugang





1. Powal. Gedanken S. Aus Bernegoe s.
2. Augsburg. 1586. Gedachten s.
3. Fassio. Lucas. Contra s.
4. Hugo. Faber. s.
5. Cyprian.

Mk-10664<sup>1-5</sup>

~~53~~,<sup>1-5.</sup>

2.





5

Zu dieser Begleyer ist kein Text  
im Druck vorzufinden, sondern vielleicht  
etwas als Begleyer von einem Anonymo  
im Druck gegeben



# B e n l a g e n .

I.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Vesten, Ehrenweste und Ehrsame, liebe Getreue. Wir geben euch aus der angeschlossenen Abschrift zu ersehen, was Wir auf euren Bericht vom 18. Junii a. c. im Betreff der hiebey von den Urtheilen und Bescheiden des Magistrats Unserer Stadt Rostock an Unser Consistorium gegangenen, nunmehr aber an Unser Hof- und Land- Gericht zu richtenden Appellationen in Ehe- und Lehn-Sachen, unterm 27. ejusdem an ersagten Magistrat erlassen haben. Wann nun eines Theils ihr in sothanem eurem Bericht demjenigen, was euch besonders in Hinsicht auf das in die Landes-Verfassung einschlagende Principium des Magistrats, mittelst Rescripts vom 6. Junii a. c. zu Erstattung eures pflichtmäßigen Erachtens aufgegeben worden, nicht eigentliche Genüge gethan: Andern Theils der Magistrat, mittelst des abschriftlich beykommenden Exhibiti seine verfängliche Grundsäze noch weiter zur Ungebuhr auszudehnen, kein Bedenken genommen hat; So schließen Wir euch hiebey copeylich an, was Wir unterm heutigen Dato an den Magistrat zu Aufrechthaltung der Erb-Verträge und der Landes-Verfassung, in nachdrücklicher Weisung ergehen lassen müssen. Gestalte ihr obliegentlich zu besorgen habet, daß darüber von Unser Ritter- und Landschaft auf Land-Tagen, und sonst vorkommenden gemeinen Landesschlüssen gehalten, mithin der gemeinschädlichen Folgerung vorgebauet werde, als ob die Rostockischen Stadt-Gerechtsame, in Ansehung gemeiner Landesschlüsse erhabener, als die Rechte und Freyheiten Unser getreuen Ritter- und Landschaft seyn, da gleichwohl Wir allemal diese von eben dem Werth und Betracht wie jene erkannt wissen wollen und Selbst erkennen werden. Habens euch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, hiedurch anfügen wollen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 24. August 1757.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburg. zur Regierung  
verordnete Geheime- und Räthe,

G. N. B. Dietmar.

## Inscriptio.

Den Edlen, Vesten, Ehrenwesten und Ehrsamen, Unsern Lieben Getreuen zum Ehren Ausschluß erwählten Land-Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg

zu  
Rostock.

a

Fris.

## Friederich ic. ic.

Unsern ic. Ehrenveste und Ehrsame ic. Es bleibt euch auf euer unterthänigstes Exhibitum vom 11. dieses, hiemit in Gnaden ohnverhalten: Was Gestalt Wir es in Ansehung der Appellations-Instanz, so viel die Ehe- und geistliche Lehns-Sachen betrifft, bey eurer darinn enthaltenen unterthänigsten Erklärung hewenden, und die angehängte Reservation auf sich beruhen lassen. Wir haben übrigens von jener so wohl Unserm Consistorio als Unserm Hof-Gericht die Nothdurst zur Nachachtung unterm heutigen Dato angefüget. Nachdem Wir aber zugleich aus dieser Vorstellung mit gerechtestem Missallen bemerket, was Gestalt ihr wegen der, euch mittelst Rescripti vom 17. Junii a. c. aufgegebenen jedesmaligen Special-Anzeige, der in Ausnahme kommenden Rostockischen Stadt-Gerechtsame bey Landtägigen gemeinen Landes-Schlüssen, abermal auf einen Erb-Vertrag widrigen und Landes-Verfassung stöhrischen Abweg gerathen, und aus dem angezogen §. Es soll und will auch ic. des Erb-Vertrags vom Jahr 1573 folgern wollen, als ob Unsre Stadt Rostock an den Land-Tags-Handlungen und Schlüssen nicht weiter als durch ihre Mit-Berathschlagung Theil zu nehmen, in Ansehung der Befolung sothaner Schlüsse aber keine Verbindlichkeit habe; So muß euch hiemit ferne verweislich unverhalten bleiben, daß es entweder eine höchst unbedachtsame oder auch gar eine arglistige Vorbeisehung des §. Ferner soll und will gemeine Stadt Rostock ic. in dem vorbezogenem Erb-Vertrage vom Jahr 1573 an den Tag leget, wenn ihr über den durren Buchstab des jetzt angeführten §., vermöge dessen Unsre Stadt Rostock ausdrücklich verpflichtet ist, in so ferne es ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht zuwider, den auf Land-Tagen genommenen gemeinen Schlüß gleich andern Unterthanen Folge zu thun, hinauszugehen, euch nicht gescheuet.

Gleichwie ihr nun selbst begreifen müsset, daß durch diese deutliche Vorschrift, eure ganze unnüze Ausführung von eurer Unverbindlichkeit in Ansehung gemeiner Landes-Schlüsse, Sonnenklar Erb-Vertrag-mithin pflichtwidrig, hingegen Unsrer Stadt Rostock Land-Ständliche Mit-Verbindlichkeit zu Befolzung gemeiner Landes-Schlüsse, in regula ganz unleugbar sey; Also recht fertiget sich obberegetes Unser Rescript vom 27. Julii jüngsthin, welches diese Regel Erb-Vertrag mäßig voraussethet, und nur in Fällen, da von euch oder euren Abgeordneten zum Landtag, der die Stadt-Gerechtsame durchaus kennen muß, die gemeinen Landes-Schlüsse wegen der Rostockischen besondern Rechte für unverbindlich gehalten werden wollen, die Special-Anzeige derselben in der Ritter- und Landschaftlichen Gesamt-Erklärung erfordert, der Gestalt offenbar, daß solches hiermit nochmals wiederholet, und euch hiemit ein für allemal zur unterthänigsten Nachlebung vorgeschrieben seyn soll. Es ist gewiß und verstehet sich von selbst, daß die auf Landtägen, in Beyseyn des Rostockischen Deputirten ergehende Landes-Schlüsse, den erweislichen Rechten und Gerechtigkeiten der Stadt Rostock ohne deren stillschweigende oder ausdrückliche Einwilligung keinen Abbruch thun können und sollen. Eben so gewiß aber ist es auch, daß, da nach dem heitern Buchstab des Erb-Vertrags, Unsre Stadt Rostock auf Landtägen, in so ferne es ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht zuwider, den gemeinen Schlüssen gleich andern Unterthanen Folge zu thun pflich-

pflichtig, sie auch gehalten ist, bey Abgabe des gemeinen Landes-Schlusses, die Stellen und Ursachen der Unverbindlichkeit desselben in Ansehung Unserer Stadt Rostock aus den Erb-Verträgen oder Privilegien jedesmal unterthänigst anzuzeigen. Solches gereichert überhaupt zu mehrerer Sicherheit der Stadt-Rechte selbst, dann auch zu Verhütung aller Missverstände und Unordnungen, mithin werden Wir, daß diesem unterthänigste Folge geschehe, zu seiner Zeit allemal nachdrückliche Verfügung zu treffen nicht Anstand nehmen. Wornach ic. Und Wir ic. Schwerin den 24. August 1757.

An

Bürgermeister und Rath  
zu Rostock.

2.

Hochwohlgebohrne Herren,  
Hochedelgebohrne Herren,  
Insonders Höchst- und Hochzuehrende Herren!

So bereit und willig ich war, den von Deroselben auf den 7ten dieses angesehenen Termimum zur Liquidation mit der Stadt Rostock zu beziehen, so würde auch nicht verfehlen, am 14ten zukünftigen Monats, nach der mir gewordenen gütigen Einladung zu erscheinen, wann ich mich nur mit einiger Wahrscheinlichkeit überzeugen könnte, daß was Nutzbares herauskommen dürfte; allein ich muß mit Grunde besorgen, daß bey der jetzigen Gesinnung der guten Stadt Rostock, alle Mühe, zu dem von dem Lande abgezielten Endzweck vergebens ist, und die Ausgaben des Landkastens nur dadurch gehäuft werden.

Denn kaum wär der Erbvergleich mit volliger Zustimmung des zureichend legitimirten Deputati der Stadt Rostock geschlossen, in welchem selbiger nicht was neues, sondern den in dem Herkommen von verschiedenen Jahrhunderten gegründeten 12ten Theil der Stadt Rostock ad onera publica, ordinaria et extraordinaria, anerkannt hatte, und kaum waren auf dem ersten Landtage, die Confirmations- und Present-Kosten, von Ritter- und Landschaft auch dem Deputato der Stadt Rostock bewilligt, so suchte selbige sich ihres Beitrages hierzu zu entziehen, und Ritter- und Landschaft ward gezwungen, hierüber einen Rechtsgang mit der Stadt Rostock zu gehen. Eine allergerechteste Urtheil von dem allerhöchsten Reichs-Cammergerichte hätte nun die Stadt Rostock leichte überzeugen können, wie sie die rechtschaffene, mitständliche Gesinnung ihrer patriotischen, das Wohl des Ganzen zum Augenmerk habenden Vorfahren verlassen; um so mehr, da Ritter- und Landschaft bey denen mit Serenissimo entstandenen Differenzen ihren guten Willen und unionsmäßige Assistenz auf alle Wege bekräftigten. Denn Ritter- und Landschaft declarirte auf dem zu der Zeit gehaltenen Convent, wie sie die Sache der guten Stadt Rostock als die ihrige ansehe, der lobliche Engere Ausschuß nahm sich ihrer Sache auftragsmäßig gerichtlich und außergerichtlich an, ihr nach Wien abgeordneter Deputirter ward aus dem Landkasten bezahlet, und weil darauf die Sache von Wien

a 2

nach

nach Weßlar verwiesen ward; so ward Ritter- und Landschaft nicht allein in puncto assistentiae in einen Proces mit Serenissimo eingeflochten, sondern der Engere Ausschuß sandte, um seinem Auftrag ein völliges, wo nicht überflüssiges Genüge zu leisten, einen Deputatum, mit Vollmacht von ihnen versehen, nach Weßlar, welche Deputation dem Lande verschiedene Tausenden gekostet. Eben zu der Zeit, da der loblische Engere Ausschuß das Beste der guten Stadt Rostock zu befördern eifrigst besessen war, und der Ritter- und Landschaftliche Herr Deputirte noch in Weßlar war, in eben diesem Zeit-Punct, extrahirte die Stadt Rostock gegen ihre Mitstände ein Conclusum, wodurch selbige sich von denen im Erb-Vergleich so heiligst versicherten 2000 Rthlr. ad necessaria ordinaria los zu machen suchte.

Ob dieses Benehmen nicht mit der billigen Dankbarkeit, und gesetzmäßigen Schuldigkeit der Stadt Rostock streitet, und ob dieses den Seegen von dem Allerhöchsten, und das Zutrauen ihrer Mitstände ihnen erwerben könne, dieses überlasse ich einem jeden billig denkenden Mann.

den 16. Februar 1775.

Barner.

3.

Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Die Mecklenburgsche Stadt Rostock hat, schon seit einem Jahrhundert und darüber, ihre Mitstände, die Mecklenburgsche Ritter- und Landschaft, nur dann ge- und sich zu dieser als ein Mitglied und Unions-Verwandten bekannt, wenn sie ihr nützlich werden — sich für sie mit Mühe und Kosten verwenden — sie in ihren Angelegenheiten helfen — aus den östern großen Verlegenheiten herausziehen — ihre eigenen Privilegien und Rechte mit aufrecht erhalten — und die Landes-Casse sowohl als ihre Privat-Börsen ohne alles ihr, der Stadt Hinzuthun, für sie und zu ihrem Besten hergeben — oder sie von ihren aufhabenden Verbindlichkeiten auf einige Zeit entweder ganz oder zum Theil dispensiren sollen.

Dann hat sie ihre Zuflucht zu ihren Mitständen genommen, ihnen die größten Sincerationes von ihrer Aufrichtigkeit, und rechtfäffenen Gefinnung gegen sie, von Be-thätigung ihrer in der unter den Mecklenburgschen Ständen im Jahr 1523 errichteten, und von ihr der Stadt mit beschworenen, dem Mecklenburgschen Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleich behgedruckten Union, mit übernommenen, auch ihr sonst verfassungsmäßig incumbirenden Pflichten gegeben, und sie aufs allerbeweglichste angetreten, um ihre vorberührten Absichten zu erreichen.

Die Mecklenburgsche Ritter- und Landschaft, eingedenk der Union, und der Mitgliedschaft der Stadt Rostock, ist auch stets willig und bereit gewesen, dazu alles, und oft mit dem größten Kosten-Aufwand, ja unangesehen, daß sie sich, durch ihr mitständliches Benehmen, die Ungnade ihrer Durchlauchtigsten Landes-Fürsten zu Zeiten zugezogen und solche werthätig empfinden müssen, zu cooperiren.

Es sind davon aus dem vorigen und diesem Seculo gar viele und große Beyspiele vorhanden.

Nur

Nur einige, die ganz Land- und Reichskündig sind, zu erwähnen; so sind die Verträge, welche zwischen den Durchlauchtigsten Landes-Fürsten, und der Stadt in den Jahren 1573 und 1584 errichtet sind, und wodurch diese aus der größten Verlegenheit gebracht worden, und ihre Freyheiten und Privilegien zur wahren Grundfeste gediehen, auch noch dafür in dem Spho 519 des angezogenen Landes-Bergleichs anerkannt werden, durch die mühsame Mediation der Mecklenburgischen Stände erwirkt.

Den reichskündigten, unter der Regierung des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs Carl Leopold in den Jahren 1715 seqq. erlittenen Bedrückungen der Stadt; ist bey Kayserl. Maj., durch die kräftige und kostbare Assistenz der Ritter- und Landschaft ein befriedigendes Ziel gesetzt worden.

Und wie in ganz jüngern Jahren die Rostockscche Regiments-Verfassung in Rücksicht auf die repräsentirende Bürgerschaft verändert werden sollen; so haben die Stände bey den höchsten Reichs-Gerichten, insbesondere beym höchstpreislichen Kayserlichen Reichs-Hofrath für die alte Verfassung sich solchergestalt interessirt, daß sie nicht allein der Bürgerschaft die ansehnlichen Kosten subministriret, sondern auch selbst einen beträchtlichen Kosten-Aufwand gehabt, und ihre Wohlmeinung hat die Folge gebracht, daß Thro jetzt regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg beym Kayserlichen Cammer-Gericht sie zur gerichtlichen Rechtsfertigung darüber gezogen, und sie nun in einen schweren Prozeß verwickelt sind, ob sie befugt gewesen, der Stadt Rostock in dem vorberührten Betreff beyzustehen.

Ferner so haben die Stände, als sie ihren Landesherren im Jahr 1621 eine Beyhülfe von einer Million Gulden bewilligt, nachgiebig zugestanden, daß Rostock dazu nur den zwölften Theil, als wozu sie sich erbothen, und worauf sie bestanden, tragen sollte, ohngeachtet diese zu der im Jahr 1560 bewilligten Hülfe von 518839 fl. die Summe von 80,000 fl. und also den siebenden Theil abgetragen hatte.

Bey jenem von ihr anerkannten 12. Theil ist sie auch bey den folgenden Steuern gelassen.

In Anno 1674 ist ihr, auf bittliches Ansuchen wegen vorgeschrüchter Unvermögenheit, ihr Anteil auf den 18. Theil 6 Jahre herdurch heruntergesetzt, welcher, auf weiteres bittliches Begehren, und wegen erlittenen Brandschadens, in Anno 1689 bis zum 20sten Theil auf 5 Jahre lang abgemindert. Ja es ist in Anno 1692 nachgegeben, daß, da wegen des Brandes das Unvermögen der Stadt vorbildend zu stark geworden, loco des 20sten Theils, der 24ste angenommen, und dmit 10 Jahre continuirt werden sollte, und in Anno 1702 ist es der Stadt in Rücksicht auf ihren damaligen angegebenen schlechten Zustand zugestanden, daß sie bis 1710 zu der dem Lande, nach Kayserlichen Erkenntnissen obgelegenen und in Anno 1701 auf 120,000 Rthlr. verglichenen jährlichen Contribution nur 1600 Rthlr. und Behuf des Landes-Etats ad necessaria ordinaria nur 400 Rthlr. entrichten sollte.

Das mehr als mitständliche Benehmen der Ritter- und Landschaft, und derselben große Nachgiebigkeit, wobey sie in altdeutscher, den Ständen eigen seyn sollenden Redlichkeit, biedermaennisch verfahren, ohne sich etwas Arges zu versehen, hat auf die Stadt Rostock leider nie die Wirkung gehabt, welche sich erstere billig versprechen

sollen und können, wohl aber hat sie das bey der erfleheten Nachgiebigkeit angenommene altdeutsche Betragen arglistig gemißbraucht — die darüber gegebene Erklärungen verdrehet, denselben einen verkehrten Sinn beygeleget — aus demjenigen, was ausdrücklich auf Zeit gesetzt, eine Ewigkeit gemacht — das, was sie als Mitleiden und Freundschaft erbeten, und mit Dank angenommen, zur Schuldigkeit umgeschaffen — ja ihre eigenen auf agnoscirte Obliegenheiten und kundbare Verträge beruhenden Erbietungen ein ganzes Vierteljahrhundert hindurch und darüber und resp. überall unerfüllt gelassen — dagegen ihre Mitstände und das sie repräsentirende Engere Ausschusß-Collegium mit leeren Worten hingehalten und eingeschlafert — oder, nach Umständen, über Verträge und Verfassung sich hinweggesetzt — ihnen eine verkehrte Auslegung gegeben — ja, wenn sie sonst nicht ausweichen können, ihr Daseyn, als Mitglieder Mecklenburgscher Stände, verleugnet — und sich von aller Verbindung mit diesen losgesaget — das Thätige der von ihr beschworenen Union in onerosis verkannt — und eben also ist sie mit den Verträgen von 1573 und 1584, imgleichen von 1620, vermöge welcher sie auf ihr älteres Privilegium Exemptionis Verzicht gethan, und sich zu ihrer gebührlichen Rata zu den Landsteuern und Hülften, sowohl was die Stadt betrifft, als außerdem annoch von den Land-Gütern gleich andern Landes-Eingesessenen, verbindlich gemacht, imgleichen mit ihrer, toties quoties anerkannten, Obliegenheit, dazu und zu allen gemeinsamen Verwendungen unbedingt den 12ten Theil bezutragen, versfahren — Es ist ihr ein Leichtes gewesen, Hand und Siegel für unverbindlich zu traduciren — und wenn dieses gradezu nicht glücken wollen, so hat ihr vorgesetzter Magistrat die Bürgerschaft vorgeschoben, und hinter dieser sich versteckt — Die Stadt hat es sehr gleichgültig, ohne Behilfe, angesehen — mit welchen großen über eine Million angehenden Kosten, die Ritter- und Landschaft von 1715 bis 1754 ihren Etat erhalten, die gemeinsamen Rechte und Gerechtigkeiten vertheidigt, von Nothleidenden das Unrecht unionsmäßig abgekehret, und die Wiederherstellung von Gleich und Recht überhaupt und bey Individuis, in specie bey ihr, der Stadt, erwirkt hat: wie belästigend ersterer, bey der reichsfündigen Enervirung ihrer einzelnen Mitglieder, die jährliche Landes-Contribution und die vielen Reichs- und Crays- auch Prinzessin-Steuern gewesen — Sie hat sich entzogen, ihr Angebühr zu den bewilligten Remunerationen und zu den Confirmations-Kosten im Betreff des Landes-Vergleichs, ferner zu den auf viele Millionen angestiegenen Lasten des letzten Krieges, imgleichen der von Zeit des Landes-Vergleichs auf 2000 Athlr. ausdrücklich anerkannten Summen zu den jährlichen Verwendungen für den Etat der Stände zu entrichten, und diese Puncte schweben zum Theil noch im unentschiedenen Rechte — Sie hat es weder mitständlich noch sonst gerathen gefunden, zu dem aus unterthänigster Devotion dem Durchlauchtigsten Prinzen Carl von Mecklenburg-Strelitz, wie auch dem Durchlauchtigsten Prinzen Friederich Franz von Mecklenburg-Schwerin von Ritter- und Landschaft bewilligten resp. jährlichen adjuto und Dongratuit etwas zu offeriren und bezutragen. —

Kurz die Stadt Rostock kennet da, wo sie reciproce Pflichten und Verbindlichkeiten ausüben — gemeinsame Lasten zur Erhaltung des Etats, zur unionsmäßigen Vertheidigung und Bewahrung gemeinsamer Rechte und Privilegien zur Schadloshaltung anderer

anderer in unionsmäßigen Fällen, mit gemeinsamen Schultern in anerkannter Verfassung tragen — die unverneinliche Gebühr zu der obliegenden Landes- Contribution, auch Reichs- und Prinzessin- Steuren berichtigen — und solchergestalt das Commodum mit dem Incommodo gebührlich reciprociren soll, weder Union, noch Mitstände, weder Pflicht, noch Recht und Billigkeit — sondern das Droit de Convenience ist einzige und allein ihr Maßstab, wornach sie alle ihre Handlungen, ihr ganzes Betragen und ihr Verhältniß gegen die Ritter- und Landschaft in corpore, gegen einen Stand allein, und gegen einzelne Glieder derselben samt und sonders abmäßt.

Das ist dann auch der Grund, weswegen die Stadt von 1711 bis 1754 an Landes- Contribution und andern Reichs- und Landes- Steuren, auch Zuträgen zu den Be- huf des ordinären Landes- Etats erforderlichen Necessarien eine Summe von 383274 Rthlr. 23 $\frac{1}{4}$  fl. ohne den Zinsen des Verzugs, beym Land- und freiwilligen Kasten mut- willig hinterstellig geblieben — weswegen alle mehr als freundschafliche Nachsicht und vielfältige Erinnerungen vergeblich gewesen — und weswegen endlich Ritter- und Land- schaft gemüsigt worden, durch die Land- Räthe und Deputirten beym Engern Ausschuß, bey dem Herzogl. Mecklenburgschen Hof- und Land- Gericht sie, die Stadt, in Anno 1760 auf den Abtrag gerichtlich zu belangen.

Die Beklagte haben in ihren Exceptionibus fast alle die überzählten Törs gespie- let, sie haben sich nicht entblödet, die allerbekanntsten Wahrheiten, die unverneinliche und offenkündige Landes- Verfassung, Gesetze und Verträge, ja ihr obberührtes eigene Daseyn kecklich abzuleugnen, und sie sind dreist genug gewesen, mit gar vielen, aus der Vergessenheit ängstlich zurückgeholten aus allen Winkeln zusammen gesuchten, größtentheils ganz injustificablen oder doch die Ritter- und Landschaft nicht tangirenden, sondern aliunde wahrzunehmen gewesenen, alda aber absque ulla reservatione contra Constatu- durch den § 11 des angezogenen Mecklenburgschen Landes- Vergleichs aufgegebe- nen Gegenforderungen, zum Vorschein zu kommen.

Nachdem Acta Spruchreif waren, so hat es dem Mecklenburgschen Land- und Hof- Gericht gefallen, solche zur Abfassung eines Erkenntnisses, an die Juristen- Facul- tät zu Wittenberg zu versenden.

Aus Unkunde der Mecklenburgschen Verfassung, Gesetze und Verträge — verlei- tet durch das kecke Leugnen und die nebenherigen mancherley Blendwerke der Beklagten — zu wenig beobachtete Aufmerksamkeit bey Lesung und Prüfung der Acten, haben die beyden für Klägere so äußerst gravirlichen Erkenntnisse de publicatis 6 July 1762 er- zeuget.

Die Klägere haben dawider an Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst sich berufen sub präsent. 29. Octobr. dicti anni sind die Aploes in Con- & reconventione gebührend allersubmissit ein- und in Libellis simul productis die Gravamina ausgeführt.

Nachdem per conclus. illm. de 6. Nov. ej. an. vom Judice a quo allerunterthänigster Bericht allerhöchst erfordert, und derselbe sub präsent. 8 Junii 1763 erstattet, auch per conclusum de 25. Oct. dicti an., quod in adj. sub Olis originaliter appositum est, allergnädigst communiciret worden; so haben Appellantes die allerunterthänigsten gründ- lichen Gegenberichte sub präsent. 1 Mart. 1764 durch den von Middelburg, allerdevotest einreichen lassen.

Diese

Diese solchergestalt beym Kayserl. höchstpreislichen Reichs-Hofrath anhängig gewordenen beyde gerechten Sachen haben das Schicksal gehabt, wegen des successive tödtlichen Abgangs der Appellantischen Anwälde, der Reichs-Hofraths-Agenten Middelburg, Hermann, Ferner und Lynker und wegen Inaktivität des v. Reck in einen gänzlichen Stillstand zu gerathen.

Es hat aber auch in der Zwischenzeit die Mecklenburgsche Ritter- und Landschaft von den Appellaten sich bewegen lassen, mit ihnen zur gütlichen Aufgreifung beider Sachen den Versuch zu machen, und es sind darüber in verschiedenen Jahren mancherley Tractaten gepflogen, welche die Appellaten durch mancherley Wendungen zu einer unerhörten Länge zu protrahiren gewußt.

Weil aber die Appellaten auch hierbey bewiesen, daß sie noch eben dieselben geblieben, welche sie *juxta dicta* immer gewesen, das ist, daß ihr Droit de Convenience sie über alles hinwegsetzt, wozu sonst Misständlichkeit, Recht und Willigkeit sie gewiß hätte bringen müssen; so haben die Tractaten im vorigen Jahr sich gänzlich zerschlagen.

Solchemnach bleibt den Appellantten nun nichts übrig, als den eifrigsten Betrieb der beyden Appellations-Sachen sich äußerst angelegen seyn zu lassen, und so gelanget an Ew. Kayserl. Majestät des de rato et mandato cavirenden Anwälts derselben allerunterthänigstes Suchen dahin, nunmehr die sub present. 29. Octob. 1762 allersubmissest nachgesuchten Processus appellationum plenarios allergerechtest zu erkennen, und das höchste Conclusum darüber allersordersamst ergehen zu lassen. De supor nob. august. Dni Judicis officium pér quam humillimo implorando

Ew. Kayserl. Majestät

Anno

1777.

allerunterthänigster

An

Ihro Römischi- Kayserl. Majestät  
allerunterthänigste Supplication und Bitte

pro

nunc decernendis appellationum Processibus plenariis et clementissime maturanda desuper  
Resolutione appon. ultim. concl. sub O<sub>lis</sub>

In Sachen

der Landräthe und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg  
zum Engern Ausschuß, Klägere und Wiederbeklagte, nunc Appellantten  
contra

Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, Beklagte und Wiederklägare, nunc Appellantten  
appellationis  
in puncto  
debiti con- et reconventionis.

4.

*Relatio cum Voto de Anno 1776*

betreffend die Frage:

Wie ferne die Stadt Rostock befugt seyn dürfte, gegen  
Landbegüterte und deren Hintersassen, imgleichen gegen die  
Einwohner anderer Mecklenburgischen Städte  
das Gast-Recht zu exerciren.

Die erste Gelegenheit zum Entstehen der hier ventilirten Frage gab testantibus actis, die  
Mense Jul. 1768 von dem hiesigen Gewett ad instantiam des Bürgers Seeboldt und des  
Müllers Schmidt gegen den Herzoglichen Ribnizschen Amts-Unterthanen Schiffer  
Hinzmann erkannte Arretirung eines dem letztern gehörigen an diesem Strande liegen-  
den Schiffes, und die Requisition, welche das Gewett-Gericht an den Oberamtmann  
Brand zu Hirschburg ergehen ließ, den beklagten Schiffer Hinzmann am 6ten August  
vor dem Gewett-Gericht, vor gehegtem Gast-Recht zu stellen, damit er in Person  
auf die wider ihn anzubringende Klage antworte, sub praeciducio, daß man auf sein  
Außenbleiben in contumaciam gegen ihn verfahren, sein mit Arrest belegtes Schiff sub-  
hastiren, und Arrestantes daraus an Capital und Zinsen befriedigen würde.

Der Oberamtmann Brand, der diese Evocation eines Fürstl. Amts-Unterthanen  
nicht zugeben zu können glaubte, berichtete davon an die Hohe Herzogl. Regierung, aus  
welcher unterm 26sten Jul. an den Magistrat zu Rostock ein verweisliches Rescript  
dahin ergieng, daß die wider den §. 414 und 423 des Erbvergleichs geschehene Arre-  
tirung des Hinzmannischen Schiffes, als in denen der Stadt Landesherrlich ertheilten  
Privilegiis nicht begründet, widerrechtlich sey, hinsfolglich dieser Arrest binnen 3 Tagen  
aufgehoben und Klägere an das forum ordinarium des Beklagten verwiesen werden  
sollten, widrigenfalls Serenissimus, die solches als eine Befehlung und Verlezung des  
Land-Friedens ansähen, das Schiff nach Vorschrift der Gesetze von Erhaltung des  
Land-Friedens, von selbst wieder frey machen lassen würden. Zugleich ward der  
Schiffer Hinzmann per Rescriptum an den Oberamtmann Brand angewiesen, den Ma-  
gistrat zu Rostock, falls er sich wegen des durch die Arretirung verursachten Schadens  
nicht gütlich abfinden sollte, vor dem Land- und Hofgerichte des Endes zu belangen.

Magistratus Rostochiensis beziehet sich wegen seiner Befugniß, in der unterm  
6ten August ej. a. erlassenen unterthänigsten Antwort auf jenes Herzogl. Rescript, auf  
die

Erbvertragsmäßig 1586 publicirte Gerichts-Ordnung, in welcher  
Parte II. Tit. XI.

eine pünktliche Bestimmung des Gast-Rechts, und daß solches allemal,  
wenn ein Bürger von einem Fremden, und dieser von jenem besprochen wer-  
de, nicht minder wann zwei Auswärtige etwas mit einander auszumachen  
haben, statt finde. Zu Gewährsmännern werden unter den Rechtslehrern

von Balthasar und C. H. Möller in ihren Dissertationen angeführt, und dabei der Ausdruck fremder so erklärt, daß darunter ein jeder, der nicht in der Rostockischen Feldmark wohnet, verstanden werde. Es wird dabei auf einen zweihundertjährigen Besitz provociret, und da sich ein jeder Bürger solches passiv gefallen lassen müßte, daraus der Schluß gemacht, daß ihm active gleiche Gerechtigkeit der Billigkeit nach gebühre. Der imponirte Arrest wird dadurch justificiret, daß er eine unmittelbare Folge des Gast-Rechts sey, nach welchem sich §. 7. der Gerichts-Ordnung ein jeder, der nicht vor Sonnen-Untergang bezahlet, den Arrest gefallen lassen müßt. Der Erb-Vergleich könne der Besitzmäßigen Ausübung dieses Rechts nicht obstiren, da das Gast-Recht ein ganz unlengbares *jus speciale Rostochiense* ist, und in dem 519 §. des Erb-Vergleichs ausgemacht und festgesetzt worden: daß in solchen Fällen soferne mit der Stadt Rostock nicht ausdrücklich ein anderes verglichen worden, denen *juribus* der Stadt nichts abgebrochen seyn soll. Demnächst sey es bekannten Rechtens, daß die *dispositiones generales* dasjenige, was *juris specialis* ist, nicht abändern. Eben daher müßte auch der Rostockische Bürger, der sonst ein *Privilegium generale de non evocando* hat, sich vor dem Gast-Rechte gestellen.

Auf diese Gegen-Vorstellung des Magistrats folgte unterm 20. October ein ausführliches Rescript, in welchem der Stadt das Exercitium des Gast-Rechts gegen Fürstl. und Adeliche Unterthanen und Hintersassen, und gegen die Bürger anderer Mecklenburgischen Städte aus folgenden Gründen abgesprochen ward.

Zuerst wird geleugnet, daß aus der Gerichts-Ordnung de 1586 das Gast-Recht und seine gerühmte pünktliche Bestimmung ihren Grund finden könnte. Denn da die Stadt im Vertrage de 1573 versprochen und angelobet, eine der Landesherrlichen Gerichts-Ordnung so viel immer möglich gleichförmige Gerichts-Ordnung nach der Stadt Gelegenheit zu entwerfen, in den Landesherrlichen Gerichts-Ordnungen aber nicht ein Wort von einem Gast-Rechte zu finden sey; so könne die angeführte Gerichts-Ordnung in diesem Fall kein *Ius statutarium* ausmachen.

Wenn aber auch ferner das Gast-Recht nach der angezogenen Gerichts-Ordnung als würklich existirend angenommen würde; so könnte es doch nach dem durren Buchstab derselben nicht dahin extendiret werden, daß vor dasselbe Herzogliche Umts-Unterthanen, Adeliche Hintersassen und Einwohner anderer Städte dieses Landes gezogen werden könnten. Denn die Gerichts-Ordnung rede nur offenbar von ausländischen Leuten. Diesen Ausdruck erkläre Möller in Dissertatione allegata §. 20.

non ejusdem sed alienae provinciae incolam hic denotari.

Daraus würde denn klarlich folgen: daß die Gerichts-Ordnung in diesem passu denen §§phis 414 und 423 nicht widersprechen, mithin diese in ihrer vollen Kraft und Verbindlichkeit bleiben.

Eben so wird gezeigt, daß der Arrest in substrato nicht nach der Gerichts-Ordnung als eine Folge des Gast-Rechts, sondern als ein Mittel, ein Gast-Recht zu erzwingen, gebraucht worden. Wobei dann zugleich die irrgige Meynung, als sey das

Gast.

Gast-Recht zum Vortheil der Bürger eingeführet, verworfen, und dagegen behauptet wird, daß das Gast-Recht nach offenkundiger Meynung aller Rechts-Gelahrten in favorem peregrinorum introduciret worden. Es werden gegen dieses Verfahren die Land-Friedens- und der Osnabrückische Friedens-Schlusß zusammen der Wahl-Capitulation des jetzt regierenden Kaysers Majestät allegiret, und als ein Beyspiel, der Mißbrauch, den die Brabantische Regierung von ihrer Brabantschen Bulle und Privilegio de non evocando, zum höchsten Mißfallen des Römischen Reiches, gemacht hat, angezogen.

Weiter wird geleugnet, daß das forum contractus das forum des Gast-Gerichtes fundiren könne, weil dieser Begründung die Hof-Gerichts-Ordnung widerspricht, Rostochiensis aber

Ihre Gerichts-Ordnungen den Landesherrlichen Gerichts-Ordnungen gemäß und gleichförmig zu machen endlich angelobet haben.

Endlich wird behauptet, daß die angezogenen Beyspiele zweyer Cavalier und eines Pächters, welche sich vor dem Gast-Rechte eingelassen, keine rechtliche Folge wirken könne, auch schließlich befahlen: Sich binnen 8 Tagen finaliter zu erklären: Ob man das mit Arrest belegte Schiff freilassen wolle oder nicht?

Magistratus Rostochiensis übergab dagegen unterm 2. November 1768 eine weitläufige Verantwortung, in welcher außer dem oben angeführten folgende essentialia vor kommen.

Das Versprechen, die Gerichts-Ordnung der Stadt den Landesherrlichen Gerichts-Ordnungen gleich zu machen, sey ausdrücklich, insonderheit, auf Erbtheilungs- und Normundschafts-Sachen gerichtet gewesen.

Die Gerichts-Ordnung de 1586 sey seit beynahe 200 Jahr im Druck gewesen, ohne je angefochten zu werden.

Da Rostock gleich Lübeck zu einer Handels-Stadt gewidmet worden, sey das Gast-Recht zu Erhaltung Treu und Glauben derselben nothwendig.

Der Ausdruck der Gast-Rechts-Ordnung Ausländischen oder Fremden müsse L. 38 ff. in fine de LL., juxta usualem interpretationem gedeutet werden. Nach selbiger würden darunter erweislich alle Auswärtige, sie mögen in oder außerhalb Landes wohnen, begriffen, z. B. wird der über des Galanteriehändlers Dies zum Pfingstmarkt hieher gebrachte Waaren entstandene Concurs angeführt.

Wegen dieser Auslegung wird auch Möller in dissertatione angeführt, welcher §. 17. sagt

Quis vero hic peregrinus dicatur, quilibet facile videbit. Ille scilicet qui non in loco ubi litigat domicilium suum habet sed tantum commercandi causa, vel ad alia negotia expedienda ibi ad tempus commoratur nicht minder de Balthasar in diss. de jure peregrinorum singulari Cap. II. §. VIII. verbis peregrini nomine intuitu hujus juris singularis insignitur is, qui — commoratur in judicii loco ubi domicilium sibi non comparavit

Der in dem hohen Rescript angezogene §. 20. der Möllerschen Dissertation hebe das Anfangs

fangs gesagte circa finem wiederum auf, und bestärke durch die beigefügte Einschränkung, daß das Gast-Recht auch gegen diejenige observiret werde, die außerhalb Rostock im Lande wohnen. Wozu noch komme, daß der Herr von Balthasar diese Stelle §. 9. ausführlich wiederlegt.

In Ansehung der Ladungen vor das Gast-Recht wären einige Formalitäten seit un-  
denklichen Jahren abgekommen.

Ueber die Art, wie bey dem Nicht-Erscheinen des citati nach drey maliger Citation zu verfahren, enthalte die Gerichts-Ordnung nichts specielles, daher solches ex analogia ju-  
ris zu determiniren. Nach derselben würde in dem Falle, wenn keine mit Arrest bekü-  
merte Effecten zur Stelle wären, citatio per subsidiares keine Statt haben, welches doch  
im Gegenthil rechtlich geschähe, wenn jurisdicatio per arrestum fundiret ist.

Ob nun gleich die Rostocksche Gerichts-Ordnung Tit. vom Gast-Recht nur von  
demjenigen Arreste spreche, der nach gefällter Urthel verhänget wird, so werde doch da-  
durch dasjenige nicht aufgehoben, was der Beklagte gemeinen Rechten nach zu prästire  
schuldig, als aus welchen statutarische Verordnungen so viel thunlich erklärert werden  
müssen. Müßte nun gemeinen Rechten nach reus de fuga suspectus, ne judicium eluso-  
rium fiat, de judicio sisti caviren, und könne sogar ein viator arrestiret werden teste

Coccejo in Iure controv. Lib V. Tit. 1. quæst. XIV.

so sey davon die natürliche Folge: daß sobald das Gast-Recht per citationem fundiret ist,  
der Arrest auf die unter Stadt-Jurisdiction dermalen befindlichen Effecten und Güter des  
Beklagten, der hier in den mehrsten Fällen wenn es ein Fremder ist sich aus dem Staube  
machen mögte, rechtlich sey. cit.

de Balthasar d. I. cap. III. §. 10. p. 77.

Dieses Ius singulare sey sowohl zum Besten des Bürgers als des Fremden eingeführet,  
und nicht mehr als billig, daß der Bürger gegen den Fremden dieselbigen Zuständnisse  
habe, deren sich der Fremde gegen den Bürger erfreue.

Die angezogene Reichs-Gesetze passeten nicht auf Arreste, die autoritate publica  
imponiret werden; sondern nur auf arresta facti, quae sunt propria autoritate. Sonst  
würden Ithro Kayserl. Majestät nicht der Stadt Frankfurt am Main über das Prive-  
gium, Fremde und deren Habseligkeiten, wenn gleich dorten nicht contrahiret worden,  
zu arrestiren, Confirmationes ertheilet haben. Zu dem komme noch, daß die Stadt  
seit undenklichen Jahren das Lübsche Recht habe, nach welchem sine ulla alia competentia  
fori der Richter auf die Person oder Güter, die sich unter seiner Jurisdiction befin-  
den, Arreste legen könne.

In Ansehung des Erb-Vergleichs wird das obenangeführte wiederholet. Danebst  
wird der lange unwidersprochene Besitz des Gast-Rechts gerühmet, welcher sogar ge-  
wissermaßen in contradicitorio, so viel die Arrestirung der Güter des Eingesessenen Adels  
betrifft, bestätigt seyn soll, nachdem im Jahr 1642 darüber Streitigkeiten entstanden,  
die Stadt aber sich männlich vertheidiget, und in den Vergleichs-Tractaten jener  
Jahre sich mit den Worten erklärert:

„daß aber auf derer von Adel und andere Güter zuweilen ein Arrest geschla-  
„gen worden, solches sey von vielen undenklichen Jahren also hergebracht,  
„son-

„sonderlich wenn dieselbe in Rostock contrahiret gehabt, und solcher Gebrauch  
„sey auch durch den Erb-Vertrag de anno 1584. §. 115. bestätigt.

Dieser Punkt sey auch darauf in dem mit der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft  
getroffenen Vergleich unausgemacht geblieben. Da nun die Stadt vor als nach ihre  
possessionem vel quasi fortgesetzet; so sey dadurch das Recht derselben noch mehr bestärket.

Brunnemann Consil. 131. nr. 304. sequ. p. 798.

Klock Vol. 1. Consil. 29. nr. 690 sequ.

Hätte nun also die Stadt im 414. §. des Erb-Vergleichs ihrem Rechte in diesem Stücke  
renuntiiren sollen; so würden dazu ausdrückliche Worte erforderlich worden seyn, weil eine  
Entsagung nicht präsumiret, noch per notoria juris ultra strictissimum sensum verborum  
extendiret werden möge.

Die Hof-Gerichts-Ordnung widerspreche dem Gast-Rechte keinesweges. Denn  
so wie der Jurisdiction des Hof-Gerichts das ganze Land unterworfen; so könne dort  
ein arrestum pro formatione et fundatione judicii anders nicht als gegen Ausländer  
statt haben. Das schon vorhin und noch jetzt aus bewährten Rechtslehrern erwiesene  
forum contractus bleibe daher immer in seiner Wirklichkeit, womit die Weßlarische  
Nebenstunden übereinstimmen, da es heißt p. 67. nr. 5. p. 96. es könne

de jure canonico et praxi in foro Contractus eine Klage angestellet werden,  
wenn entweder der Schuldner anwesend ist, oder zum wenigsten einige Effecten  
in loco contractus vorhanden sind.

Nachdem diese Sache so weit gediehen, benachrichtigten Thro Herzogliche Durchlaucht  
den löbl. Engern Ausschuss per Rescr. vom 23. Nov. nächst Communicirung sämtlicher  
obangesührter Actenstücke davon. Sie erklärten dabei, wie Sie in Ansehung ihrer  
Amts-Unterthanen dem Magistrat die zweckdienlichsten Reichs- und Landesgesetzmäßi-  
gen Mittel entgegen zu sehen, nicht ermangeln würden, erforderlich aber auch nach  
Maßgabe des 525. §. des Erb-Vergleichs, da hier eine Art der Unverbindlichkeit  
dasselben behauptet werden wollte, die Erklärung und Vernehmlassung des Engern  
Ausschusses darüber:

Ob Ritter- und Landschaft der Absicht des Magistrats sich zu unterwerfen  
gemeynet sey?

Der Engere Ausschuss erforderte darauf die Erklärung der Stadt, unter welchen  
Bedingungen und Einschränkungen dieselbe das hier eingeführte sogenannte Gast-Recht  
wider Ritter- und Landschaftliche Eingesessene und deren Hintersassen auszuüben ge-  
meynet sey.

Der Magistrat erbot sich in seiner Erklärung vom 23sten December, in welcher  
er sich auf den unvordenlichen Besitz des Exercitii des Gast-Rechts berief, falls erwiesen  
werden könnte, daß jenes Recht weiter, als der angezogene Besitz schon mit sich brachte,  
extendiret werden wollte, sie sich die Determinirung billiger Schranken gerne gefallen  
lassen würden.

Der Engere Ausschuss erklärte sich darauf gegen Ser. <sup>num</sup> dahin, daß man ein so  
lange besessenes Recht nicht schlechterdings absprechen könne, jedoch sich über die ihm zu-  
gehörende Schranken hoffentlich vereinbaren würde.

d

Per

Per Rescriptum vom 4. Januar 1769 wird hierauf nicht nur in Ansehung der Formalium reprehendiret, daß selbige von dem Ritterschaftl. Engern Ausschuß ohne Anzeige, warum Städte sich nicht erklärt, unterschrieben, dennoch unter dem gemeinschaftlichen Landes-Siegel ausgesertiget worden; sondern auch ratione materialium Ihro Herzogl. Durchl. Höchste Unzufriedenheit bezeuget. Anstatt, heißt es, auf die vorgelegte Frage zu antworten: Ob die Ritter- und Landschaft in Absicht auf den Magistrat der Stadt Rostock, der in §. 414. et 423. des Erb-Bergleichs für sie und ihre Hintersassen, festgesetzten Unverleßlichkeit des fori ordinarii primæ instantiæ, sich begeben, und gedachtem Magistrat das Recht einräumen wolle, ihre Unterthanen und Hintersassen, ihre eigne Personen, Wagen und Pferde zu arretiren, mithin sich der im Agnitions-Reverse über den Erb-Bergleich gegründeten Obliegenheit, über gedachten Erb-Bergleich zu halten, entziehen, und auch Ihro Herzogl. Durchl. eo ipso der im 525. §. des Erb-Bergleichs geschehenen Zusage entlassen wolle, zu antworten; habe der Ritterschaftliche Engere Ausschuß nach erforderter Erklärung des Magistrats über die Frage:

Ob es gut und rechtlich sey, das Gast-Recht in Rostock abzuschaffen, einer Frage, die von der klagenden Bürgerschaft der Entscheidung Serenissimi anheim gestellet ist, bloß die Neuferrung des Magistrats communiciret, und das Weitere von Ihro Herzogl. Durchl. zu gewärtigen sich erklärt. Diesemnach wurde dem gesammten Engern Ausschuß nochmals die Bedeutung gegeben: daß es auf die Frage über die Statthaftigkeit, Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Gast-Rechts gar nicht mehr ankomme, sitemalen Ihro Herzogl. Durchl. Höchstselbst, so viel auch gegen das Gast-Recht in Beyhalt der Landes-Gerichts-Ordnungen zu sagen wäre, es dennoch so verbleiben ließen, wie es in der Rostockischen Gerichts-Ordnung beschrieben stünde, dagegen aber das Recht, welches der Magistrat dieserhalb über alle Landes-Einwohner ohne Unterscheid zu ererciren prätendirte, und dem Inhalt des Erb-Bergleichs zuwider wäre, in jener Gerichts-Ordnung gar nicht fundiret sey.

Ob nun Ritter- und Landschaft gewilliget sey, sich diesem von dem Magistrat prätendirten Rechte ihres Orts zu unterwerfen, darüber wolle Ihro Herzogl. Durchl. die Erklärung des Engern Ausschusses innerhalb 14 Tagen, sub praejudicio pro consentientibus gehalten zu werden, erwarten.

Der Engere Ausschuß erforderte hierüber abermals die Erklärung des Magistrats, welcher darauf das vorhin gesagte repetirte, den Ausdruck der Gerichts-Ordnung, ein Fremder oder Ausländischer dahin erklärte, daß das Wort Fremder einen jeden außer der Stadt im Lande wohnenden bedeute, und sonst dasjenige wiederholte und anzog, was schon oben angeführt worden.

Die Sache ward vom Engern Ausschuß dem Deputations-Convente vorgelegt, auf welchem Ritterschaftliche Deputati dafür hielten:

Daß sie zwar der Stadt Rostock ihr jus statuendi über ihre Einwohner und sich darinn aufhaltende Fremde nicht bestreiten wollten, dennoch aber, da sie, die Ritterschaft und ihre Hintersassen mit der Stadt Rostock unter einem Landesherrn wohneten; so hoffeten sie, daß die Stadt sie nicht wie ihre Einwohner behandeln, und sich deshalb auf eine hinlänglich nicht gegründete Possession berufen

berufen würde. Dieserhalb müßte die Ritterschaft diese von der Stadt geäußerte Intention als eine Beleidigung und Kränkung ansehen, und dem Engern Ausschuß aufzutragen, dagegen zweckdienliche Mesures zu nehmen.

Deputati der Landschaft

Obgleich sie widerrechtliche und ungegründete Possessiones nicht billigten; so wollten doch die Rechte, daß ein jeder so lange bey seinem Besitze geschützt werde, bis er von dessen Ungrund oder Unrechtmäßigkeit durch Urteil und Recht überführt worden. Deshalb müßten sie darauf insistiren, daß man die Gast-Rechts-Sache bis zu deren Entscheidung, ohne daran pro oder contra Theil zu nehmen, auf sich beruhen lasse.

Die Stadt war unterdessen von Serenissimo dieser Sache wegen vor dem Kaysersl. Reichs-Cammer-Gerichte belanget worden, und hatte ihre Exceptionales übergeben, welche dem Engern Ausschuß per Rescr. vom 13ten October 1769 communicirten wurden.

In dieser Exceptions-Schrift werden die schon oben berührte Gründe für das Gast-Recht und dessen uneingeschränkte Ausübung wiederholt. Dabey wird

- a. auf die bemerkte Convents-Erklärung der Landschaft quasi ad agnitionem satis fundatae possessionis provociret.
- b. der Ritterschaft imputiret, daß sie ihre in Rostock sich aufhaltende Mitglieder der Stadt-Jurisdiction, welcher sie unstreitig unterworfen, gerne wo möglich ganz entziehen wollten, und sich nach ihrem Interesse erklärten.
- c. der Städtischen Erklärung, weil ihre Deputati aus Rechtsgelehrten bestehen, ein größeres Gewicht beymgeleget.
- d. Werden amoch als Beyspiele des Besitzes selbst gegen die von der Ritterschaft angezogen
  1. die Arrestirung des dem Herrn von Vogelsang zu Vorwerk gehörigen Korns ad instantiam des Schmidts Tribusse
  2. ein ad instantiam des Kaufmann Hillen contra den Major von Zulow obtinirter Arrest
  3. die Arrestirung der Kutsche und Pferde des Herrn von der Lühe zu Böhlendorff ad instantiam des Weinhandlers Krauel.
- e. Werden Beyspiele angeführt, da die von der Ritterschaft gegen Rostock-sche Bürger ein Gast-Recht obtiniret.

Der Engere Ausschuß fand sich durch diese Exceptions-Schrift veranlässter, dem Magistrat der Stadt Rostock per litteras vom 6ten Mart. 1770 sowol das Mißfallen über die zu Ungunsten der Ritterschaftlichen Befugnisse behauptete illimitirte Ausübung des Gast-Rechts, und die daby gebrauchte beleidigende Einkleidung der Gründe bemerklich zu machen, als auch auf eine genügende Erklärung über die Schranken des Gast-Rechts zu dringen.

Die Antwort des Magistrats vom 27sten Martii beruhete abermals in dilatoriis, und ward vielmehr in derselben zum Erweis der prätendirten Befugniß, ein bey der Juristen-Facultät zu Frankfurt zwischen einem hiesigen Kaufmann und einem angefes- senen Cavalier gesprochene Urtheil allegiret, nach welcher

die Berufung auf den Erb-Vergleich hierin denen besondern speciellen Zuständnissen der Stadt Rostock zum Nachtheil keine Statt finde, und der Cavalier schuldig und verbunden sey, sich vor dem foro einzulassen, auch alle bisherige Kosten zu ersehen.

Wieferne diese Urtheil ad hanc causam adplicable, ist aus den Actis nicht ersichtlich.

Der Engere Ausschusß, mit dieser Erklärung nicht zufrieden, insistirte auf eine anderweitige, welche endlich dem Herrn Landrath von Lehsten teste □ Actor. 28. durch den Herrn Bürgermeister Balke mündlich dahin gegeben ward:

Daz wenn die Ritterschaft sich damit beruhigen würde, die Stadt die Ausübung des sogenannten Gast-Rechts über die Person eines Edelmanns nicht begehrn würde, und zwar deswegen, weil ein solcher in casu jurisdictionis nicht anders als vor dem Ober-Gericht sortiren könnte, vor diesem Gerichte aber keine Gastgerichte gehalten würden, daher man abseiten der Stadt zu dieser Limitirung befugt zu seyn, und so auch selbige ex identitate rationis auf die Bauren, als das Eigenthum der Ritterschaft, zu extendiren gemeynet sey. Allein gleichwie diese Erklärung ohne alle Verbindlichkeit geschehen seyn solle, in so ferne die lobl. Ritterschaft sich bey diesem Temperament nicht beruhigen zu können glauben sollte: So müßte er dieses expresse noch hinzufügen, daß man daran auf keinerley Weise gebunden seyn wollte, falls die ganze Sache damit nicht compiret seyn sollte. Letztlich müßte er noch dieses reserviren, daß auch auf diesem Fuß die Ritterschaft die Haltung eines Gast-Rechts für sich gegen ihre Bürger nicht begehrn würde.

Der Engere Ausschusß veranlaßte hierauf eine Conferenz mit dem lobl. Directorio, in welcher über diesen Punkt die Vota dahin ausfielen:

Daz man abseiten der Ritterschaft sich beruhigen könne, wenn der Magistrat sich schriftlich dahin erklärte: das Gast-Recht über die Personen der Ritterschaft hiesiger Lande und deren Familie unter keinen Umständen exerciren zu wollen; dagegen aber auch der Magistrat dieses in favorem der commercirenden Bürger introducire Gast-Recht denen darum ansuchenden von der Ritterschaft so wenig versagen könne, als wenig die von der Ritterschaft gemeynet seyn würden, ihre Unterthanen und Hintersassen ohne Unterscheid diesem Gerichte zu entziehen.

Nachdem nun der Engere Ausschusß hierauf ferner auf eine unumwundene Erklärung des Magistrats insistirte; so erfolgte per litt. 7. Aug. 1770 folgende Declaration:

Der in der Gerichts-Ordnung befindliche Titul vom Gast-Recht, wobey es auch im Stadt-Rechte lediglich gelassen worden, macht bekanntlich die einzige gesetzmäßige Norm aus, welche bis jezo in Rostock von Gast-Rechts-Vorkommenheiten vorhanden ist. Wer nun jene Stelle durchliest, der wird darin mit düren Worten finden, daß solche bloß auf die Unter-Gerichte gehe. Hieraus nun folget von selbst, daß wider Personen, welche nicht vor dem Unter-Gericht belanget werden können, sondern in dem Ober-Gerichte das forum haben, als wohin nunmehr die Mitglieder der lobl. Ritterschaft,

Gra-

Graduati und characterisirte Personen gehören, hieselbsten kein Gast-Recht plausgreiflich sey, es wäre denn, daß diese von den Nieder-Gerichten Eximirce einen hiesigen Bürger und Einwohner, wie ihnen zu thun frey steht, im Gast-Rechte belangeten, und der in solcher Maße Verklagte eine Wieder-klage, die bekanntlich in eodem foro auszumachen ist, gegen den Kläger anbrächte, als welcher sodann in jener Reconvensions-Sache nach allen Gesetzen auf gleiche Art zu beachten ist. Dahingegen können sich alle übrige Personen, welche nicht unmittelbar unter dem Ober-Gerichte sortiret sind, sondern vor denen Unter-Gerichten zu besprechen, wohin auch alle Pächter, Holländer und übrige sich auf dem Lande befindende Personen zu rechnen sind, bey sonst eintretenden Requisitis des Gast-Rechts, sich selbigem in keine Wege entziehen. ic. — — — Nun könnten wir zwar vermöge des habenden Iuris statuendi das Gast-Recht ebenfalls beym Ober-Gericht einführen, und es ist nicht zu leugnen, daß man wohl ehe hieran gedacht. Allein wir geben zu Ew. Hochwohlgeb. völligen Beruhigung hiermit die Versicherung, daß im Fall unsre obige Erklärung für hinlänglich angesehen wird, wir uns nie entschließen wollen, in der Maße das Gast-Recht auszudehnen, daß auch wider Eingebohrne des Mecklenburgschen Adels selbiges zu verhängen sey; sondern wir versichern vielmehr unter der obigen Voraussetzung, daß solches nie von uns geschehen solle.

Als diese Angelegenheit nun der Landtags-Versammlung de 1770 vom Engern Ausschuß vorgetragen ward, fiel die Resolution ad 20. der Engern Ausschuß-Propositionen dahin aus, „daß die Stadt ihre Besugniß, alles was vor das Unter-Gericht sortirte, vor das „Gast-Recht zu ziehen hinlänglich noch nicht dargethan, deshalb möchte der lobl. Engere Ausschuß die Sache nochmals genau untersuchen, und im Fall die Stadt sich „nicht völlig legitimire, ihr dieses Recht (wobey alle Landes-Eingesessene wegen der „Folgen interessirten) nicht zugestehen.“

Allererst Anno 1774 ward dieser Auftrag von dem Engern Ausschuß unterm 24sten December soferne befolgt, daß dem Magistrat der Auftrag des Landes per extractum protocolli mitgetheilt ward. Dieser beschaffte seines Ermessens die abgesonderte Legitimation durch Communication der schon oben angezeigten a Serenissimo längst mitgetheilten resp. Exceptions- und Reconvensions-Schrift. Dadurch fand sich der lobl. Engere Ausschuß bewogen, per Circulares vom 10ten May 1775 sein Erachtet dahin abzugeben:

Daß nach Maßgabe der communicirten Exceptionalium der Stadt ratione Possessionis mit Bestand nichts in den Weg gelegt werden mögte, und die den 7ten August 1770 gethane Declaration: nie ein Gast-Recht beym Ober-Gericht zu verhängen, oder wider Personen, welche hierunter unmittelbar stehen, zu erkennen oder zuzulassen, zur Beruhigung des eingeborhnen Adels zur Zeit hinlänglich zu seyn scheine, um gegen die Ausübung, die für das Commerciuum allerdings nützlich ist, nichts weiters zu regen.

Ritterschaftliche Deputati zum ante Comitiat-Convent de 21sten Oct. 1775 erinnerten,

e

„daß

„dass sie den Punkt wegen des Rostockischen Gast-Rechts zwar inter Propositiones zu finden vermutet hätten, da aber solches nicht geschehen; so würden sie die nähre Information auf dem Land-Tage gewärtigen.

Auf dem Landtage desselben Jahres erklärte der löbl. Engere Ausschuss, daß er der den Circularien vom 13ten May 1775 deshalb eingerückten Relativa nichts beyzufügen wisse. Dennoch committirte die Landtags-Versammlung unterm 30sten Nov., de nova sorgfältig untersuchen zu lassen:

in wieferne die Stadt Rostock berechtiget seyn könne, einen Adelichen Hintersassen oder den Bürger einer Mecklenburgischen Stadt vor ein im Nieder-Gerichte zu haltendes Gast-Recht zu ziehen, und davon cum voto bey der nächsten Versammlung zu referiren.

Der löbl. Engere Ausschuss ließ darauf ein solches Votum durch den Land-Syndicum Herrn Doctor Taddel entwerfen, und legte es der lebtern Convents-Versammlung vor.

In diesem Voto wird erstlich, daß das Gast-Recht in alten Teutschen und dem Sächsischen Rechte fundiret sey, angezeigt, und obgleich die Rechtslehrer darüber um eins sind, ob es in favorem peregrinorum oder commerciorum introduciret; so wird hier behauptet, daß man beyde Endzwecke mit vieler Billigkeit zu gleicher Zeit Statt finden lassen könne. Hier in Rostock sey das Gast-Recht mit dem Lübschen Recht seit mehr denn zwey hundert Jahren in Observanz, da die Gerichts-Ordnung de 1586 schon auf einen lange üblichen Gebrauch desselben provociret. Außerdem habe Magistratus der Possession halben viele Beyspiele begebracht. Ferner wird angezeigt, daß intuitu personarum Fremde oder Ausländische gegen Fremde oder Ausländische, desgleichen Fremde oder Ausländische gegen Bürger et vice versa, nicht minder ein Bürger, dem eine Action von einem Fremden cediret worden, gegen einen Bürger, vor dem Gast-Recht litigiren könne. In Absicht auf die Actiones müssen selbige öffentlich und beweislich seyn. Modus procedendi ist in der Gerichts-Ordnung ausführlich bestimmt. Nun könne intuitu personarum wohl nichts erinnert werden, da es ein jus reciprocum sey, und man noch dazu durch die 1770 angebotene Resolution personas egregias eximiret. Die Hintersassen der Ritterschaft könnten sich ohne Nachtheil vor diesem Gerichte stellen, weil es zu Erhaltung Treu und Glaubens diente, und die nur dahin gelangende causae liquidae ohnehin summarisch auch in andern Gerichten abgethan würden. Das einzige, was sodann noch anstößig scheinen möchte, würde seyn, daß nicht allein in erweislicher Schuld, sondern auch in allen andern Sachen nach der Gerichts-Ordnung vor dem Gast-Recht verfahren werde, deshalb man über den Ausdruck: Aller andern Sachen halber, vom Magistrat allenfalls annoch eine Erklärung erfordern möchte.

\* \* \*

Dieses ist der Inhalt der über dieses Sujet verhandelten Acten. Der Proces zwischen dem Durchlauchtigsten Landesherrn und der Stadt ruhet, so wie alle andere obwaltende gerichtliche Streitigkeiten unter denselben, seit verschiedenen Jahren. Sollte er je reassumiret werden, und die intendirte gütliche Vereinbarung nicht statt haben; so

so wird alsdann die Ritter- und Landschaft sich standhaft erklären müssen, ob sie die Stadt, mit ihrem Verfahren zufrieden, alles Anspruchs entlassen, und sich, so weit es bis jetzt eingeschränkt worden, dem Gast-Recht unterwerfen: Oder ob sie mit Serenissimo communem caussam machen und der Stadt das Recht, die Landes-Einwohner, so außerhalb der Stadt gesessen, vor das Gast-Recht zu ziehen, bestreiten wollen.

Nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten ist es der äußersten Nothwendigkeit, diese in der That besondere und wichtige Sache ist genau zu untersuchen und wo möglich etwas gewisses und festes zu etabliren, damit man bey dem Falle mit einer gründlichen Entschließung fertig seyn möge. In Hoffnung, einige solide Data dazu zu suppeditiren, will ich ist mein Gutachten committirtermassen nebst seinen Gründen darlegen. Ueber die ante acta kann ich mich dabey aus vielen Gründen nicht einlassen. Die Gegeneinanderhaltung der Principiorum wird die Entscheidung geben.

Alles, was ich über diese Angelegenheit zu sagen habe, wird in die Beantwortung folgender Fragen einschlagen.

- A. Ob das Gast-Recht in Rostock statt habe?
- B. Ob Ritter- und Landschaft, Landes-Einwohner und deren Hintersassen diesem Gast-Recht unterworfen?
- C. Ob die Ritterschaft in der Erklärung der Stadt oder vielmehr des Magistrats vom 7ten August 1770 ihre völlige Veruhigung finden könne?

So viel nun die erste Frage betrifft, so ist das Gast-Recht seinem Ursprunge und seiner Beschaffenheit nach ein ursprünglich Teutsches und zwar Stadt-Recht, und hat seinen Ursprung in dem Sächsischen Weichbilde art. 46. da verordnet ist:

Wer es auch, das ein Burger ein Gast ansprech und beklagt, oder ein Gast ein Burger umb Schuld (mit Gezeugen) so mögen sie das zu stund wohl rich-ten, der Gast mus aber schweren ob man es nicht entperen wil das er ein frembd Mann sey, und also ferr gesessen, das er das Ding in einem Tag nicht besuchen mög. Welchem sein Gelt durch Richter und Schöppen erteilt wird das sol man jm leisten über vierzehn Nacht.

Diese Verordnung gehöret zu denjenigen, davon in Prolegomenis des Weichbildes gesagt wird:

Markrecht ist dieses, das die Markleuth (i. e. Stadtleut) hievor bey den alten gezeiten unter einander gesetzt haben, von ir selbs Willkür (von alter Gewohnheit) nach Karolus Recht als die von Cölln über Rhein, die von Magdeburg und ander guten Stedt als jr wol vernemen solt in diesem Buch. Es wird also die Bestimmung, daß das Gast-Recht ein uraltes Teutsches Stadt-Recht sey, keinem Zweifel unterworfen seyn. Es stimmen damit überein

de Balthasar in diss. de jure Peregrinorum §. IV.

woselbst er darthut, daß das Gast-Recht gar nicht aus dem Römischen Rechte her-geleitet werden könne, weil ein jeder Fremder den Römern verhaft und bey ihnen schlech-terer Condition als die Bürger gewesen, dagegen bey den Deutschen die Fremde allewege einen größern favorem gehabt. Nun will zwar obangesührter Schriftsteller das Gast-Recht aus der alten Gast-Freyheit herleiten, welche Julius Cäsar und Tacitus den

Deutschen nachrühmen, da er aber selbst von den alten Gesetzen gestehen muß, §. 6.  
sed — de jure peregrinorum singulari circa processum — aliquid in iis  
dispositum invenire haud potui.

so siehet ein jeder leicht, daß dieses nur eine Muthmaßung sey, die zwar eine Dissertation schmücken, aber keinen Entscheidungs-Gaund abgeben kann.

Dieses Recht nun ist, wie eben gedachter Autor erweiset, in vielen Deutschen, und auch anderer angränzender Reiche Städten, besonders aber Handels-Städten, eingeführet worden, und hat auch in der Stadt Rostock seit mehr denn zweihundert Jahren obtiniret. Es ist ein Theil des angeblich schon 1188. von Friderico Barbarossa confirmirten Lübschen Rechts, mit welchem die Stadt Rostock bekanntlich bewidmet ist.

Da nun zu dieser rechtlichen Ursprungs-Begründung dieses Rechts, eines Theils der uralte Besitz, andern Theils der einleuchtende Nutzen eines solchen Gerichts-Gebrauchs, zur Sicherheit der Handlung und des Gewerbes, nicht minder Erhaltung Treue und Glauben hinzu kommt; so wird kein Zweifel dagegen übrig seyn, daß das Gast-Recht in Rostock wirklich statt habe. Man wird vielmehr die triftigsten Bewegungs-Gründe finden, selbiges in seiner nüchlichen Strenge beizubehalten.

Wann es nun ferner darauf ankommt, zu bestimmen, ob diesem Gast-Recht alle Landes-Einwohner, außerhalb der Rostocker Feldmark wohnend, unterworfen sind; so wird man in die Art und Beschaffenheit dieses Rechts näher hinein gehen müssen. Es wird dabei hauptsächlich auf die Bestimmung des, bey Einführung einer solchen Gerichts-Pflege vorgesehnen Zwecks ankommen.

Obgleich nun Magistratus der Stadt Rostock in allen seinen Exhibitis in dieser Sache zu behaupten getrachtet: das Gast-Recht sey ein zum Vortheil des Rostockischen Bürgers eingeführtes Recht, dergestalt, daß sie es sogar als eine Folge und Ableitung des Privilegii de non evocando civem Rostochiensem angesehen wissen wollen; so ist es doch meines Ermessens eine ganz ausgemachte Sache, daß das Gast-Recht bloß in favorem peregrinorum und zu Erhaltung des Credits commercirender Bürger auf Handels-Plätzen eingeführet worden. Der Beweis, den ich hierüber vorlegen will, wird entscheiden lassen, ob ich Recht habe.

Den ersten Beweis-Grund giebet sogleich der Text des Weichbildes in den Worten: Der Gast muß aber schweren, ob man es nicht entperen will, das er ein fremd Mann sey, und also ferr gesessen das er das Ding in einem Tag nicht besuchen mög.

Dieses erklärt die Glossa in den Worten ad art. 47. fol. 75. b.

Der Richter mag ihm wohl gebieten, bey der Sonnenschein oder bey einer Nacht zu bezahlen so ferr ob der Forderer ein Gast ist und das er da beweist, das er das Gericht in einer Tagszeit nicht erlangen könn. Das muß aber der Gast beweisen mit zweien seiner Finger auf den Heiligen, das er ein Fremd Mann sey.

Aus der Fassung dieser Ordnung, die in dem Anfange des 14ten Jahrhunderts ihren Ursprung hat, muß unstreitig die Absicht der Gesetzgeber erklärt werden, und jedem muß es einleuchten, daß hier offenbar von einem beneficio die Rede sey, zu dessen Ge- nüß

muß sich der Fremde durch einen End legitimiren muß. Es ist ferner aus den Worten des Textes klar, daß das Gast-Recht überall nicht anders und nur unter der Bedingung gehalten werden soll: daß der Gast, ob man es nicht entperen will, schwere, daß er ein fremd Mann sey. Wird nun aber hieben bloß auf die Condition des Gastes gesehen, legen ihm die Gesetze einen End auf, zu welchem er de regula verbunden ist, wovon der selbe nicht remittiret wird, ist hier endlich von der Condition des andern Theils oder des Bürgers gar nicht die Frage; so ist es wohl außer allem Zweifel, daß das Gast-Recht bloß zum Besten des Fremden eingeführet worden. Wiewohl ich dabey nicht zu leugnen begäre, daß dieses Recht auch ein *jus reciprocum* sey. Denn so wie aus dem Text des Weichbildes das Gast-Recht als eine Wohlthat für den Fremden erscheinet, und wie die Glosse besonders in Absicht auf die einem Fremden schuldige Zahlung den terminum solutionis der vierzehn Nacht auf einen Sonnenschein oder eine Nacht einschränket; so disponiret im Gegenthil das Lübsche Recht, so wie es in neuern Zeiten publiciret worden, daß wann der beklagte Fremde auf die Ladung nicht erscheinet, er in Bürgen Hände gedungen, i. e. arretiret werden soll.

Es ist hieben gleichviel, ob man die Disposition des Lübschen Rechtes zur Quelle für das Weichbild-Recht, oder dieses zur Quelle für jenes annimmt, allemal bleibt es gewiß, daß in jenen ältern Zeiten dieses Recht ohne Rücksicht auf die Condition des Bürgers eine Wohlthat für den Fremden gewesen.

Dieses kann aber noch ferner aus den Gast-Gerichts-Ordnungen anderer Städte die um selbige Zeit entstanden, erläutert werden. Denn so heißt es in der Stralsundischen Bürger-Sprache de 1693. art. 2.

Sie gebieten einem jeden, (scil. Bürger) der mit Fremden oder (Gästen) Kauf-Handel treibet, daß er bezahle, damit keine Klage komme, dann einem jeden (scil. Fremden) soll forderlichst zu Gast-Recht verholfen werden.

In der Stralsundischen Gerichts-Ordnung cap. 12. §. 1. heißt es:

Fremde, so langwierige Rechtfertigung nicht abwarten mögen.

In der Danziger Gerichts-Ordnung ist das Gast-Recht

„in favorem zu schleuniger Abhelfung und Beforderung des fremden Mannes von Alters

„also verordnet, daher es auch den Namen Gast-Recht überkommen hat, . . .

und eben darum sind einige von der Besugniß, ein Gast-Recht zu begehrn, darin ausgeschlossen

daß dieselbe Täglich bey uns zu Stege und Wege gehen, und ihre Nahrung in der Stadt fortsetzen.

Deutlicher erklärert noch die Disposition des Weichbildes, die Breslauische Gerichts-Ordnung, welche Schickus anführt

Mag ein Fremder wider einen Fremden zu Gast-Recht seiner Ansforderung halber fürkommen, ein Bürger aber weder für sich noch in Macht eines Fremden nicht, dann er seine Zusprüche wider den Fremden bey dem ordentlichen Stadt-Recht fürbringen muß, und in demselbigen sich rechtfertigen lassen. Jedoch wo der Gast das ordentliche Recht zu erwarten Beschweht trüge; so ist ihm frey und zugelassen, ein Gast-Recht wie oben vermeldet zu bestellen.

Auf diese Art wird der Text des Weichbildes deutlich, welcher sich sonst widersprechen

würde, da es überflüssig wäre, den Fremden schweren zu lassen, daß er ein fremd Man-  
schen, wenn es von dem Willen des Bürgers abhinge, ihn vor das Gast-Recht zu laden. Und selbst das Lübsche Recht stimmet damit überein, obgleich es nach dem heutigen Ge-  
richts-Gebrauch nicht zu leugnen ist, daß auch der Bürger gegen den Fremden nach sei-  
ner Willkür ein Gast-Recht veranlaßt. So wenig aber dieses auf den eigentlichen  
Zweck des Gast-Rechts einen Einfluß hat, so wenig wird es hier nöthig seyn, mehrere  
Beispiele zur Erläuterung anzuführen. Es mag vielmehr das Zeugniß aller Rechtsleh-  
rer, die von dieser Sache geschrieben haben, meinen Beweis vollenden.

Hieher gehöret zuförderst der vom Magistrat selbst als bewährt angenommene Ro-  
stockische Rechtslehrer Möller in diss. vom Gast-Recht §. 16. Er schreibt

*Causa introducendi hujus judicii potissimum fuit duplex. Primaria est favor  
Peregrinorum ne isti nimis diu ad litigandum in judicio detineantur — Secun-  
daria est favor commerciorum*

Und obgleich der Assessor von Balthasar in cit. diss. die rationem secundariam, nempe fa-  
vorem commerciorum, nicht annehmen will; so muß er doch den favorem Peregrinorum  
als eine Rationem genuinam hujus juris annehmen. Nachdem er also §. 14. & 15.,  
daß das Gast-Recht zum Vortheil der Fremden eingeführet worden, erwiesen hat, so  
schließt er §. 16. eben wie Möller l. c.

*Ratio specialis, Legislatores ad illum favorem peregrinis tribuendum determi-  
nans, si recte sit judicatum hæc esse videtur: ne peregrinus judicialiter in loco  
peregrino jus suum prosequendo, per nimis longum tempus absens rem fami-  
liarem &c. — negligere & tandem plane ad incitas redire cogatur.*

Hiemit stimmen außer diesem überein

Besoldus l. v. Gast-Recht

Zahn in Politia municip. l. 2. c. 40. n. 44.

Mev. ad I. Lubec. p. 3. T. 1. n. 52.

Schilter de jure peregrinorum §. 47. woselbst

folgende von dem berühmten Hortleder concipirte Gast-Rechts-Citation angeführt  
wird:

P. P. derowegen und damit Klägern als einem Fremden ein schleunig Gast-  
Recht gehalten und weder ihm noch Beklagten weitere Unkosten und Schaden  
zugezogen werden mögen; Als ic.

Wie es nun hiedurch fattsam erwiesen ist, daß in Ansehung der Personen, die dem Gast-  
Recht unterworfen sind, selbiges hauptsächlich in favorem der Fremden eingeführet wor-  
den; So ist es auch aus der Entstehung und der Natur der Sache sowohl als nach der  
Meinung der Rechtslehrer leicht zu erweisen, daß das Gast-Recht in Absicht auf die da-  
hin gehörige Sachen ein zum Besten der Handlung eingeführter summarischer Prozeß sey.  
Denn nirgend wird fast dieses Recht eingeführet besunden, als in Dörfern und Städten  
wo die Handlung ein wichtiger Nahrungs-Zweig ist. Diese ziehet die Fremden hin,  
diese erfordert vorzüglich die Erhaltung Treu und Glauben, so ferne eine promte Justiz-  
Pflege sie erwirken kann. Es ist auch aus dieser Ursache das Gast-Recht vorzüglich in  
den Hansee-Städten und zur Zeit, da die Hanse im größten Flor war, eingeführet

wor-

worden. Der Rostockische Magistrat erkennet dieses auch selbst, da er als eine Ursache der Unentbehrlichkeit des Gast-Rechts anführt, daß die Stadt von Anfang her zur Handlung gewidmet sey. Selbst die besondere Beschaffenheit dieses Rechts bestätigt dieses, denn da die Rechte schon in andern Sachen, als klaren Schuld, Wechsel, Pupilen-Aliment-Besitz-Sachen, einen summarischen Prozeß vorschreiben; so haben sie in Ansehung der Handlung ein noch kürzeres Verfahren etabliert.

Hiemit ist nicht nur Möller l. c. einig, sondern Ertel in *praxi aurea de jurisd. lib. 2. cap. 35.* saget:

Ratio hujus juris consistere videtur in commerciorum utilitate & commoditate &c.

vide porro

Mev. l. c. & ad Tit. 4. art. 7. n. 1. it. ad Tit. 4. art. 2. Schottel &c.

Wann nun durch obige Gründe fätsam dargethan ist, daß das Gast-Recht eine Art der Gerichts-Pflege sey, welche zum Besten der Fremden vorzüglich in Handlungs-Sachen eingeführet worden; so folgt daraus von selbst, daß es in der Anwendung, nach denen besondern dabei statt findenden Endzwecken, erweitert oder beschränkt, und alle deshalb zu erörternde Zweifel nach demselben aufgelöst werden müssen.

Es kann also hier sicher restrictive geschlossen werden, daß in dubio niemand unter das Gast-Recht sortire, als der ein Fremder ist. Dieses besaget auch die Rostocksche Gerichts-Ordnung de 1568. Tit. XI. §. 1. da sie das Gast-Recht nur dann statt finden läßet, wann

1. Ein Ausländer oder Fremder einen Fremden oder Ausländischen
2. Ein Bürger, einen Fremden oder Ausländischen et vice versa oder
3. ein Bürger, dem eine Actio von einem Fremden oder Ausländischen cediret ist, einen Bürger

belangen will.

Folglich wird es bey Anwendung des Rostockischen Gast-Rechts vornehmlich darauf ankommen, wer unter dem Ausdrucke Fremder oder Ausländer verstanden werde, und ob im vorliegenden Falle die Einwohner dieses Landes, außerhalb der Rostockschen Feldmark wohnend, darunter mit begriffen und verstanden werden können?

Magistratus Rostochiensis erklärte obangeschriftermassen diese Ausdrücke so, daß das Wort Fremder im Gegensatz auf das Wort Ausländer, denjenigen bedeute, der außerhalb Rostock in Mecklenburg wohnet, Ausländer aber bedeute einen außerhalb Mecklenburg wohnenden. Dieser Auslegung aber kann ich hier darum nicht beypflichten, weil bei derselben contra naturam & indolem des Gast-Rechts der favor des Bürgers ganz allein zum Grunde lieget, und an die Stelle einer Interpretationis restrictivæ, s. strictissimæ, wie die Auslegung eines Privilegii, das des dritten Rechte schmäler, billig seyn soll, eine Interpretatio maxime extensiva gesetzt wird, durch welche denen übrigen Einwohnern Mecklenburgs ihr forum, zum Besten und zur Bequemlichkeit der Bürger genommen und verändert wird.

Obgleich auch Magistratus Rostochiensis in den Acten dieserhalb ad interpretationem usualem, deren Authorität in diesem Falle nicht ohne Gewicht seyn dürfte, provociret hat;

so ist doch auch selbst die Interpretatio usualis den Behauptungen gedachten Magistratus gerade entgegen. Zwar wenn man für eine Interpretationem usualem dasjenige annehmen wollte, was die Stadt für sich selbst, aus einem Principio, zum Faveur ihrer eigenen Bürger von Zeit zu Zeit geäußert, und gesetzlich zu machen getrachtet hat; so könnte es wohl nicht fehlen, daß bey der Seltenheit der Fälle, da ein Gast-Recht die Attention des Publikum auf sich gezogen, sie nicht sensim sensimque einen ihren Absichten entsprechenden Gerichts-Gebrauch sollten eingeführet haben. So wie aber die Stadt in dem Gast-Rechte selbst bey sich Veränderungen eingeführet hat, welche eigentlich wider die Natur des allgemein bekannten Gast-Rechts streiten und welche v. Balthasar exorbitantia hujus juris nennet; so hat sie auch die Erstreckung des Gast-Rechts viel weiter als die Gesetze es erlauben und wider den wahren Sinn derselben ausgedehnet. Hinfohllich kann in thesi der Gebrauch dieser Stadt nichts bestimmen. Man muß vielmehr, so wie vorher der Zweck des Gast-Rechts aus der Natur der Grundgesetze und andern Gast-Gerichts-Ordnungen hergeleitet worden, auch ißt darauf sehen, wie in andern Dörtern der Ausdruck Fremder, der in jeder Absicht die Grenzen des Stadt-Rechts bezeichnet, verstanden werde.

Ehe ich aber hiezu schreite, muß ich zuvor bemerklich machen, daß hier die Analogie zwischen Rostock und Hamburg, Lübeck oder andere Reichs-Städte nicht Statt habe. Diese Städte haben ihr territorium clausum und sind nicht in territorio. Mit Rostock ist es weit anders beschaffen. Es liegt in territorio und hat mit dem Lande Mecklenburg einen Landes-Herrn und gemeinschaftliche Ober-Gerichte. Will man also ex analogia juris & praeceos diesen Fall entscheiden, will man eine unpartheiische interpretationem usualem zum Grunde legen; so muß man auf solche Dörter sehen, die in obangeführten Rückfischen mit Rostock Aehnlichkeit haben.

Schon vorhin ist es aus dem Sächsischen Weichbild oder Stadt-Recht dargethan worden, daß das Gast-Recht nur gehalten werden soll, einem Fremden, der so fern gesessen, daß er schweren kann, er könne das Ding nicht in einem Tag besuchen, woraus denn offenbar folget, daß nicht Unterwürfigkeit unter die Jurisdiction des Orts, sondern die Entfernenheit des Wohnsitzes über die Fremdheit und Besugniß zum Gast-Recht entscheide.

Der Schöppenstuhl zu Magdeburg hat daher bey der Frage, ob jemand das Gast-Recht bestellen könne, dahin entschieden:

daß derjenige vor einen Fremden gehalten werden solle, der ferner denn eisf Meilen von dem Gerichts-Orte gesessen ist.

Die Danziger Gerichts-Ordnung vergönnet das Gast-Recht nur  
denen so aus abgelegenen Dörtern ic.

Die Anspachische Amts-Ordnung schlägt denen im Lande gesessenen die Besugniß ein Gast-Recht zu begehrn gänzlich ab verbis:

Wann aber dergleichen Gast-Gericht nicht auf unsere Unterthanen oder Einheimische die einander alle Tage zur Stelle haben können; sondern vornemlich auf die auswärtige Personen gemeint — So wollen wir — — — daß sich unsere Unterthanen ermeldeten Gast-Gerichts hinsüro (wo nicht sonderlich Noth und

und Eilwerk vorhanden) enthalten, an den ordentlichen Gerichten genügen lassen.

Ja in allen Orten, wo das Gast-Recht weiter ausgedehnet worden, ist es diesem oder jedem doch nur als eine Wohlthat gegen den Bürger zugestanden, nie aber als ein Mittel angesehen worden, einem Fremden sein forum zu nehmen, und froh, daß man ihn endlich habhaft geworden, obtorto collo vor sein eigenes Gericht zu ziehen. Wie solches Willenberg de jure Prutenico anführt, da verordnet ist:

Und sollen desselben Gast-Rechts zu gebrauchen haben, nicht allein die Fremden und Ausländer, sondern auch andere vom Lande und Städten, so des Orts kein Bürger-Recht haben.

Obwohl auch die Städte Danzig und Lübeck ihren Bürgern das Gast-Recht gegen Fremde verstattet haben; so ist doch, wie obgemeldet, zwischen diesen Städten und der Stadt Rostock ganz keine Aehnlichkeit. In Ansehung jener Städte ist alles fremd, was nicht in der Stadt wohnet, und da die großen Handels-Städte weit von einander liegen; so ersparten sie ihren Bürgern nicht unbillig die Mühe, einen Auswärtigen, der in ihren Ringmauern Verkehr trieb, in entfernten Orten aufzusuchen. Gegen solche Fremde könnte die Stadt Rostock auch wohl in Handels-Sachen zum Vortheil der Bürger das Gast-Recht gebrauchen. Das Verhältniß aber in welchem die Stadt Rostock mit dem übrigen Mecklenburg ist, giebet derselben nicht die geringste Befugniß, über die Landes-Einwohner ihre Gerichtsbarkeit, durch eine mit der Natur des Gast-Rechts streitende Erweiterung desselben zu vergrößern.

Ein jeder, der das obhier erwiesene mit der mahren Beschaffenheit des ißigen Rostocker Gast-Rechts zusammen hält, wird augenscheinlich überzeugt werden, daß das Gast-Recht in Rostock weit über die Gränzen ausschweife, die das Gast-Recht nach ursprünglichen Rechtsbegriffen hatte.

Das alte Gast-Recht war eine Wohlthat für den Fremden, auf dessen Begehr es active und passive einzig und allein gehalten ward. Der Fremde mußte sich dazu durch einen Eyd legitimiren. Ob einer fremd sey oder nicht, ward nach Entlegenheit des Ortes, und sonst nach keiner Rücksicht beurtheilet. Nicht auf den engen Raum einer Feldmark, sondern auf eine Entlegenheit über eine starke Tage-Reise gedeutet. Der Bürger, der nahgesessene durften es gar nicht begehrn. Ja es ward denen Unterthanen desselbigen Herrn verboten, es zu gebrauchen.

Das Rostockische Gast-Recht wird dagegen als eine Wohlthat für den Bürger auf alle Fälle extendiret, wo es die Jurisdiction zum Vortheil desselben erweitern kann. Durch eine wider die interpretationem usualem streitende Auslegung des Wortes Fremder, wird derjenige, der keine halbe Meile von der Stadt wohnet, zum Fremden gemacht. Ja es werden die Unterthanen desselbigen Landes-Herrn als Fremde angesehen. Das Gast-Recht wird ihnen zum Nachtheil dahin extendiret, daß sie ihres fori beraubet, vor ein fremdes Gericht stehen, und nach Gesetzen beurtheilet werden sollen, die nicht für sie gegeben sind. Wer kann dann noch daran zweifeln, daß dem Gast-Recht in Rostock die außerhalb Rostock wohnende Landes-Einwohner gar nicht passive unterworfen seyn können, obgleich sie active, soferne sie und die Angelegenheiten dazu qualificiret, es allerdings fordern können.

Es wird jetzt zu volliger Entscheidung der Frage nur noch zu untersuchen seyn, ob die Stadt Rostock ihr Gast-Recht so, wie dasselbe ist von ihr gedeutet wird, etwa durch einen langwierigen Besitz gegen die Einwohner Mecklenburgs rechtmäßig obtiniret habe?

Um dieses zu bestimmen, untersuchet man billig die Befugniß des Raths, eine Ordnung, wie die Gerichts-Ordnung de 1586 und besonders das in derselben bestimmte Gast-Recht ist, einzuführen. Denn zur Erwerbung durch Besitz ist bekanntlich die Rechtmäßigkeit des Tituli das erste Erforderniß. Die Stadt Rostock hatte unstreitig ein titulo oneroso erworbenes Ius statuendi cum omnimoda jurisdictione von den Durchlauchtigsten Landes-Herren als ein Privilegium erhalten. So wie aber alle Privilegia in dubio so verstanden werden müssen, daß sie das jus tertii nicht schmälern; so würde schon es an und für sich, meines Ermessens eine überspannte Folgerung aus diesem Privilegio seyn, wenn man der Stadt Rostock daraus die Befugniß zuschreiben wollte, sich über die übrigen Einwohner des Landes eine Jurisdiction, sie sey von welcher Art sie wolle, anzumaßen. Noch weniger aber konnte die Stadt Rostock sich diese Befugniß anmaßen, da die Determinationen ihres Privilegii selbst ihr dieses schlechterdings untersagen.

Niemand wird in Zweifel ziehen, daß die zwischen Thro Herzogl. Durchl. an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, bey vorfallenden Streitigkeiten über den Gebrauch und Mißbrauch der Privilegien getroffene Erb-Verträge, es bestimmen, auf welche Weise sich die Stadt Rostock der ihr zugestandenen Freyheiten und Gerechtigkeiten zu gebrauchen habe. Nun saget der Erb-Vertrag de 21. Sept. 1573 §. Gleicherweise, ausdrücklich:

So wohl auch gemeldter Rath eine gute Christliche Chrbare und billige Polizei und Gerichts-Ordnung, nach der Stadt Gelegenheit und Ihrer F. G. aus gegangenen Polizei- und Gerichts-Ordnung, so viel sich immer leiden will und möglich seyn wird gemäß und gleichförmig — — — zu verfassen — — schuldig seyn soll.

Ist nun aber hierinn der Stadt Rostock ausdrücklich vorgeschrieben, ihre Gerichts-Ordnung denen Landgerichts-Ordnungen, gleichförmig zu machen; so ist ihr gewiß nicht erlaubt, Statuta zu machen, die den Gerichts-Ordnungen des Landes, nach welchen in alle Wege der Kläger dem Beklagten in sein forum folgen soll, schnur gerade widersprechen und denselben derogiren. Es bedarf also keines weiteren Erweises, daß dem Rath zu Rostock die Befugniß, eine Gerichts-Ordnung wie die de 1586, intuitu des Gast-Rechts ist, zu erlassen, und folglich in diesem Fall justus titulus possessionis, schlechterdings fehle.

Eben so sehr fehlt es hier an der bona fide, dem zweyten Erforderniß einer Erwerbung durch Besitz. Die Landes-Gerichts-Ordnungen, besonders die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, waren schon längst im Druck publiciret. Der Rath wußte, daß die Einführung des Gast-Rechts, wie es art. XI. der Gerichts-Ordnung bestimmt ist, mit den Landes-Rechten nicht bestehen könne.

Ob nun endlich die Stadt per legitimum tempus s. lege definitum in possessione et quidem continua des Gast-Rechts gegen die Einwohner Mecklenburgs gewesen, solches würde sie allerdings zu erweisen haben, falls sie bey dem Mangel eines rechtmäßigen tituli

tuli, bey fehlender bona fide und dem augenscheinlichen vitio possessionis zu diesem Beweise gelassen werden könnte, welches wohl auf keine Art behauptet werden mag.

Ich glaube daher, die Meynung:

daß die Stadt Rostock nicht befugt, das Gast-Recht in der Form, die es ißt und hat, gegen Ritter- und Landschafsl. Eingesessene und deren Hintersassen zu exerciren,

genugsam begründet zu haben. Daher wende ich mich zu Beantwortung der dritten Frage:

Ob die Ritterschaft in der Erklärung der Stadt Rostock, oder vielmehr des Magistrats vom 7ten August 1770 ihre völlige Beruhigung finden könne?

und ich bin gemüßiget, dieses schlechterdings zu verneinen, da die Erklärung des Magistrats contra thesin juris nicht allein streitet, sondern auch auf ausdrücklich bemerkte Prämissen gegründet ist, die wider actenmäßige und sonst notorische Facta anlaufen, woraus denn ganz offenbar folget, daß diese Erklärung, so wie sie an sich schon durch die Falschheit ihrer Prämissen nichtig ist, auch in Ansehung der daraus gezogenen Folgen überflüssig, unzureichend und ganz unbedeutend sey.

Der Sinn der Erklärung vom 7ten August 1770 soll unstreitig dieser seyn: die Ritterschaft soll für sich und ihre Familie vor das Gast-Recht nicht stehen dürfen, weil sie unter das Ober-Gericht sortiren, und bey dem Ober-Gericht kein Gast-Recht verhängt wird. Hat nun aber die Stadt in actis selbst drey besondere Fälle, als 1. in Betreff des Herrn von Vogelsang zu Vorwerk, 2. des Herrn Major von Zülw, 3. des Herrn von der Lühe zu Böhlendorff angeführt, in welchen wirklich gegen angesessene Nobiles ein Gast-Recht ad instantiam des Rostockischen Bürgers statt gefunden; so hat Magistratus offenbar der Ritterschaft etwas einräumen wollen, was sie, seiner Meynung nach, noch nicht gebabt hat, er hat ein jus novum constituien wollen. Dieses läuft aber contra jus in thesi. Denn §. 433 des Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs disponiret ausdrücklich:

Schließlich sollen die in der Stadt Rostock wohnende, oder sich aufhaltende von Unserer Ritterschaft, nach der, zwischen beiden erfolgten Vereinbarung, nicht unter dem Lübschen Recht, sondern unter den gemeinen Kayserlichen und Unserer Lande Rechten stehen, folglich in vorkommenden Fällen darnach geurtheilet werden.

Ist nun in diesem §. die Ritterschaft eo ipso von dem Gast-Recht, welches nach demjenigen, was schon oben angeführt ist, ein Markt- oder Stadt-Recht ist, welches nach Anerkennung des Magistrats aus dem Lübschen Recht originiret, eximiret, so ist die obige Erklärung des Magistrats von dem Iure in thesi ihrem ganzen Inhalte nach so abstimmig als sie an sich überflüssig ist. Denn der Adel ist ohne dies dem Lübschen und folglich auch dem Gast-Recht gar nicht unterworfen.

Zwar möchte der Magistrat vielleicht hier einwerfen, daß das mit Kayserl. Confirmation versehene Lübsche und in demselben enthaltene Gast-Recht, zu den Kayserlichen Rechten gehöre. So wie aber dies an und für sich nur ein Wortstreit wäre; so hat auch die Stadt selbst, in ihrer Gerichts-Ordnung de 1586 Part. 1. Tit. 16. §. 1. das

Lübsche

Lübsche Recht dem Kayser-Rechte entgegen gesetzt, da es heißt:

Ob wohl die Wieder-Klage in dem Lübschen Rechte nicht zugelassen, weil aber dennoch wir in diesem Fall eine geraume Zeithero das gemeine beschriebene Kayser-Recht gefolget, und die Gegen- oder Wieder-Klage an diesem Gericht zugelassen ic.

und der oballegirte §. des Erb-Vergleichs opponiret beyde Rechte nicht allein einander ausdrücklich, sondern er gedenket noch besonders der Landes-Rechte, nach welchen der Adel, als nach ihren sonst eigenthümlichen Rechten, geurtheilet werden soll.

Der zweyten Einwand könnte darinn bestehen, daß hier von einem daurenden Aufenthalte die Rede sey, und nicht von der augenblicklichen Gegenwart der Geschäfte willen. Der Text des angeführten §. des Erb-Vergleichs aber verbietet auch hier jede Missdeutung, da Wohnung und Aufenthalt hier eben so gewiß unterschieden werden, als in der Stadt-Gerichts-Ordnung Fremder und Ausländischer unterschieden zu seyn irgend behauptet werden mag. Ist nun das Aufhalten an einem Ort, sollte es auch nur zu Ausrichtung eines Gewerbes seyn, ein nothwendiges Requisitum, um die Jurisdiction des Gast-Rechts zu fundiren, und sind die Adelichen, die sich in Rostock aufhalten, ausdrücklich von der Behandlung nach Lübschen Recht eximiret; so kann gegen sie kein Gast-Recht statt haben. Advenae, oder die sich in einer Stadt eine Zeitlang zu wohnen begeben, sind das Gast-Recht active ohnehin zu verlangen nicht berechtigt, und können auch von Bürgern davor nicht belanget werden. Vid. v. Balthasar l. c. §. 6. et 10. Cap. 11.

Der lezte Einwurf, der aegen die Application des 433 §. des Erb-Vergleichs auf den vorliegenden Fall gemacht werden könnte, würde darinn bestehen, daß in demselben nur von Urtheilen, mithin vom Geseze, wornach gesprochen, aber nicht von dem foro, vor welchem gesprochen werden soll, die Rede sey. Auch dieser Einwand aber, so wie er an und für sich auf eine Subtilität hinaus läuft, ist hinfällig. Das Gast-Recht ist im eigentlichen Verstande nur eine vorzüglich summarische Art der Gerichts-Pflege, und gehöret in soferne wesentlich zu den Gesetzen, nach welchen geurtheilt wird. Daß in Rostock damit eine Erweiterung der Jurisdiction, eine subductio fori verbunden werden wollen, ist etwas Zufälliges, dessen Unstatthaftigkeit oben hinlänglich dargethan worden. Es passt also der Erb-Vergleich l. c. ganz wohl hieher, und verbietet, den Edelmann in irgend einem Falle nach dem Lübschen und also auch nach dem Gast-Rechte zu urtheilen.

Zest wird es mir noch obliegen, zu zeigen, daß die Erklärung quaest. deswegen nichtig und unzureichend sey, weil ihre Prämissen Acten- und Wahrheitswidrig sind.

Dieses wird mir um so leichter werden, als die superficiellische Kenntniß der verhandelten Acten davon überzeugende Beweise darleget. Der Magistrat schließt in seiner Erklärung so:

Der Edelmann steht unterm Ober-Gericht; beym Ober-Gericht wird kein Gast-Recht gehalten:

Ergo ist der Edelmann sicher, daß wir ihn nicht vor das Gast-Recht ziehen werden.

Nun

Nun erlaube man mir zu fragen, ob die Herren von Vogessang, von Zulow und von der Lühe, vor dem Ober- oder vor dem Nieder-Gericht, vors Gast-Recht gezogen werden? Hat das Ober- oder hat das Nieder-Gericht die Kutsche und Pferde des (N. B. eingeständig angesessenen, mithin quo Possessor rerum immobilium nach Kaiser- und Landes-Rechten der Arrests-Verfügung befreieien) von der Lühe von Boehlendorff arretiret? Die Antwort mag ausfallen wie sie will, so ist es immer gewiß, daß die Prämissen der Erklärung Atenkündig, und nach dem eigenen Geständniß des Magistrats zu Rostock in seinen zu Weßlar übergebenen Exceptionibus falsch sind. Es ist aber auch quoad praeteritum die Behauptung, daß vor dem Ober-Gerichte kein Gast-Recht verhänget werde, contra acta. Denn vielleicht um eben die Zeit, als diese Erklärung von dem Herrn Bürgermeister Balke mündlich und demnächst a Magistratu schriftlich abgegeben ward, hat der Herr von Müller auf Detershagen den Herrn Rathsherrn Prehn vor dem Gast-Recht und zwar vor dem Ober-Gericht, weil Beklagter ein Rathsherr war, belanget, und das Gast-Recht ist sub praesidio des Herrn Bürgermeisters Balke gehalten, zwey Rathsherren, nemlich Herr Cyller und noch einer, Benscher, und auch der Protonotarius zur Hand gewesen, wie der Herr von Müller mündlich bezeugen wird.

Nach diesen Atenkündigungen und sonst notorischen Umständen kann ich unmöglich die Erklärung des Magistrats für zureichlich oder beruhigend halten; sondern ich bin vielmehr der Meinung, daß eine jede Erklärung des Magistrats da überflüssig sey, wo ohnedies offensche und deutliche gesetzliche Verfügungen vorhanden sind. Ich will also meine Untersuchung mit Beleuchtung dor in dieser Anselegenheit hinc inde verschiedentlich incongrue gebrauchten Ausdrucks, Eingebohrner Adel, schließen. Dieses finde ich darum nothwendig, weil solche unpaßliche Ausdrücke, wie dieser wenigstens im vorliegenden Fall ist, bey österer Wiederholung nachtheilig werden können.

Wenn von Vorzügen die Rede ist, die der Mecklenburgischen Ritterschaft, dem Mecklenburgischen Adel zukommen; so ist freylich dieser Vorzug bloß auf den Mecklenburgischen Adel einzuschränken, und ein fremder Edelmann, der sich z. E. in Rostock anhalten würde, würde auf die Exemption von dem Lübschen Rechte aus dem §. 433. des Erb-Vergleichs nicht provociren können, weil er nicht, nach den Worten jenes §., zu Unserer Ritterschaft gehöret.

So wie nun dagegen die Sesshaftigkeit allein die Landstandshaft erwirkt, zu dieser aber die Eingebohrtheit nicht erforderlich wird, da sich ein fremder Edelmann hier ankaufen, und sich eo ipso unter Unsere Ritterschaft versehen kann; so kann der Ausdruck, eingebohrner Adel, dem Ausdruck, fremder Adel, hier nicht eigentlich opponiret werden; sondern man würde sich meines Dafürhaltens eigentlicher des Ausdrucks hiesiger oder Mecklenburgischer Adel bedienen. Damit ich jedoch nicht auf der andern Seite die gebührenden Schranken zu verlehen scheinen möge, muß ich noch hinzu sezen, daß die Sesshaftigkeit oder Landstandshaft keinesweges den ganzen Mecklenburgischen Adel, und was unter diesem Ausdrucke begriffen ist, bestimme und in sich enthalte. Die Eingebohrtheit und die Mitbelehnung haben billig eine Zuzählung zum Mecklenburgischen Adel, wenn auch keine Sesshaftigkeit damit verknüpft ist, zur Folge.

Denn so wie der gebohrne Unterthan ein Unterthan ist, er mag etwas besitzen oder nicht, so ist der Vasall auch ohne Besitz dennoch ein Vasall. Er kann delinquiren, der Felonie belangt werden &c. also ist er auch dem Landes-Herrn verpflichtet, und gehörten also beide in diesem Falle unter den Ausdruck Unsere Ritterschaft oder zum Mecklenburgischen Adel, zum hiesigen Adel.

Ich gehe von dieser zufälligen Digression, die ich zu entschuldigen bitte, wieder zu dem Haupt-Gegenstande meiner Untersuchung über.

Wenn ich die Wagschale der Gerechtigkeit ruhen lassen, und das Senkbley der Gesetze von mir legen wollte! Wenn ich als Mitstand, der Stadt Rostock jede heissame Anordnung in derselben gerne gönnen wollte! und ich sollte meine Meynung darüber sagen, ob die Ritterschaft sich oder jemand der Thrigen, es sey dienstpflichtige Bauren oder andere Hintersassen, ohne Nachtheil dem Gast-Recht in Rostock unterwerfen könne, oder nicht? So müßte ich doch auch hier, wo gar nicht von Recht oder Besugniß die Rede seyn soll, der negativæ insistiren.

Für den Edelmann selbst ist eine solche gemeinlich überraschende Gerechtigkeits-Pflege allemal unangenehm. Er muß zwar leisten was er schuldig ist; die Wege aber, ihn hiezu anzuhalten, sind nicht unbekannt, und der Rostocksche Bürger kann seinen Zweck erreichen, ohne einen Fuß vors Thor zu setzen. Es ist also unnöthig, sich ein onus aufzulegen, wovon die Landesgesetze liberiren. Der dienstpflichtige Bauer, der Unterthan, sind ein Eigenthum des Edelmanns. Er ist ihr Richter. Sein Eigenthum darf so wenig geschmälert, als seine Gerichtsbarkeit begrenzt werden. Was man auch dem Bauren in Rostock extra ordinem abnehmen wollte, könnte leicht seinem Herrn mehr als ihm entzogen werden; also ist es nicht rathsam, ihn dem Gast-Rechte zu unterwerfen. Der Herr Bürgermeister Balke hat dieses selbst in seiner mündlichen Erklärung anerkannt, obgleich es in der schriftlichen ausgelassen worden.

Es wird also nur noch die Frage seyn, ob es rathsam sey, den Pächter und Hintersassen dem Gast-Rechte passive zu unterwerfen.

Ich finde es darum nicht rathsam, weil

- a) ein Pächter seinem Grund-Herrn schuldig seyn, und durch das Gast-Recht gezwungen werden könnte, selbst das, was er aus denen gegen die Pacht überlassenen Fructibus lösen sollte, gegen alle Billigkeit, einem andern hinzugeben, dessen Forderung zwar auch liquid, aber dennoch nicht so bevorzugt ist. Weil ferner
- b) die rechtmäßige Ordnung der Creditorum eines Pächters dadurch invertiret und jemand, der auf dem Lande wohnet, gegen den Bürger graviret werden könnte. Endlich
- c) in fraudem der Creditorum auf dem Lande oder des Grund-Herrn ein Pächter z. E. eine Schuld simuliren, und vor dem Gast-Recht alles z. E. hier aufgeschüttete Korn einem Manne hingeben könnte, dem er nichts schuldig wäre.

Wie ferne endlich die Löbl. Landschaft es gerathen finde, gegen die Bürger anderer Städ-

te,

te, im Gast-Recht verfahren zu lassen, ist eine Sache die dermalen meiner Competenz nicht ist.

Uebrigens wird ein jeder selbst bemerken, daß ich hier nur von einer passiven Unterwerfung rede. Wie ferne die Einwohner Mecklenburgs ein Gast-Recht active gegen einen Rostocker Bürger begehren können; solches dependiret von dem Inhalte der Rostock-schen Gerichts-Ordnung, und können die Einwohner des Landes von dem Genuss eines gemeinen Gesetzes bekanntlich nicht ausgeschlossen werden, so lange es allgemein ist.

Ich glaube jetzt, dem mir gemachten Auftrage nach meinen Kräften genüget zu haben, und überlasse das weitere dem Ermessen der ansehnlichen Convents-Versammung.











und Eilwerk vorhanden) enthalten, an den ordentlichen Gerichten genügen lassen.

Ja in allen Orten, wo das Gast-Recht weiter ausgedehnet worden, ist es diesem oder jedem doch nur als eine Wohlthat gegen den Bürger zugestanden, nie aber als ein Mittel angesehen worden, einem Fremden sein forum zu nehmen, und froh, daß man ihn endlich habhaft geworden, obtorto collo vor sein eigenes Gericht zu ziehen. Wie solches Willenberg de jure Prutenico anführt, da verordnet ist:

Und sollen desselben Gast-Rechtes zu gebrauchen haben, nicht allein die Fremden und Ausländer, sondern auch andere vom Lande und Städten, so des Orts Kein Bürger-Recht haben.

Obschon auch die Städte Danzig und Lübeck ihren Bürgern das Gast-Recht gegen Fremde verstatthabt haben; so ist doch, wie obgemeldet, zwischen diesen Städten und der Stadt Rostock ganz keine Aehnlichkeit. In Ansehung jener Städte ist alles fremd, was nicht in

ohnet, und da die großen Handels-Städte weit von einander liegen; so er-  
ren Bürgern nicht unbillig die Mühe, einen Auswärtigen, der in ihren Ring-  
ehr trieb, in entfernten Orten aufzusuchen. Gegen solche Fremde könnte  
ostock auch wohl in Handels-Sachen zum Vortheil der Bürger das Gast-  
chen. Das Verhältniß aber in welchem die Stadt Rostock mit dem übrigen  
ist, giebet derselben nicht die geringste Befugniß, über die Landes-Einwoh-  
nertbarkeit, durch eine mit der Natur des Gast-Rechts streitende Erweite-  
zu vergrößern.

r, der das obige erwiesene mit der mahren Beschaffonheit des isigen Rostok-  
hys zusammen hält, wird augenscheinlich überzeugt werden, daß das Gast-  
ock weit über die Gränzen ausschweife, die das Gast-Recht nach ursprüng-  
egriffen hatte.

Gast-Recht war eine Wohlthat für den Fremden, auf dessen Begehr es  
live einzige und allein gehalten ward. Der Fremde mußte sich dazu durch ei-  
miren. Ob einer fremd sey oder nicht, ward nach Entlegenheit des Ortes,  
keiner Rücksicht beurtheilet. Nicht auf den engen Raum einer Feldmark,  
ie Entlegenheit über eine starke Tage-Reise gedeutet. Der Bürger, der  
ursten es gar nicht begehrten. Ja es ward denen Unterthanen desselbigen  
i, es zu gebrauchen.

roßche Gast-Recht wird dagegen als eine Wohlthat für den Bürger auf alle  
, wo es die Jurisdiction zum Vortheil desselben erweitern kann. Durch eine  
retationem usualem streitende Auslegung des Wortes Fremder, wird derje-  
halbe Meile von der Stadt wohnet, zum Fremden gemacht. Ja es wer-  
anen desselbigen Landes-Herrn als Fremde angesehen. Das Gast-Recht  
Machtheil dahin extendiret, daß sie ihres fori beraubet, vor ein fremdes  
und nach Gesetzen beurtheilet werden sollen, die nicht für sie gegeben sind.  
noch daran zweifeln, daß dem Gast-Recht in Rostock die außerhalb Ro-  
Landes-Einwohner gar nicht passiv unterworfen seyn können, obgleich sie  
ie und die Angelegenheiten dazu qualificiret, es allerdings fordern können.

9

Es

